

RESPEKT -

zur Ethik pädagogischer Beziehungen in der Kindertagespflege

Ein Curriculum zur Fortbildung von Kindertagespflegepersonen
in Baden-Württemberg



Vorwort



Christine Jerabek
1. Vorsitzende



Katja Reiner
Geschäftsführerin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Werte, wie Respekt, gegenseitige Achtung, Anerkennung, Akzeptanz und Wertschätzung sind als Teil der Wertebildung das Fundament für pädagogische Prozesse in der Kindertagespflege.

Jedes Kind hat, wie alle Menschen nach dem Grundgesetz ein Recht auf die Achtung seiner Würde (Artikel 1, Absatz 1). Die Unantastbarkeit der Menschenwürde verleiht jedem Kind einen ungehinderten Anspruch auf Respekt, auf Anerkennung seiner Identität.

Der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. mit seinen Mitgliedern sieht die Kindertagespflege als kompetente und professionelle Betreuungsform gleichermaßen an der Gestaltung guter pädagogischer Beziehungen beteiligt. Das heißt: die Entwicklung jedes Kindes in der Kindertagespflege ist gesellschaftlicher Auftrag und Verantwortung jedes Einzelnen sowie kinderrechtlich fundiert.

Das dreijährige Projekt „RESPEKT wird groß geschrieben – zur Ethik pädagogischer Beziehungen in der Kindertagespflege“ hat das Profil der Kindertagespflege insbesondere im Hinblick auf die ethischen Grundrechte der Kinder geschärft und gleichzeitig die strukturelle und pädagogische Qualität weiterentwickelt.

Gemeinsam mit zahlreichen Expertinnen aus der Praxis wurde das vorliegende Curriculum RESPEKT – zur Ethik pädagogischer Beziehungen erarbeitet, erprobt und evaluiert. Dafür danken wir insbesondere dem Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen, dem Tageselternverein Kreis Esslingen e.V., dem Tagesmütter Welzheimer Wald e.V., dem Tageselternverein Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V., dem Tageselternverein Main-Tauber-Kreis e.V., dem Tages- Pflegeeltern e.V. Leonberg, dem Tagesmütterverein Landkreis Konstanz e.V., dem Tageselternverein Waiblingen e.V., dem Tagesmütter e.V. Reutlingen und der BBQ Bildung und Berufliche Qualifizierung gGmbH sowie den Kindertagespflegestellen in Oberhausen-Rheinhausen, Reutlingen, Karlsruhe, Ochsenwang, Sindelfingen, Merklingen und Tauberbischofsheim außerordentlich für die konstruktive und ergebnisorientierte Zusammenarbeit. Wir wünschen uns, dass dieses Curriculum für die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen konsequent in die Angebote einbezogen wird. Viel Freude bei der Verwendung und Umsetzung des Curriculums „RESPEKT – zur Ethik pädagogischer Beziehungen in der Kindertagespflege“.

Ihre

Christine Jerabek 

Inhalt

- 2 | Vorwort Landesverband Kindertagespflege
- 4 | Vorbemerkung
- 6 | Literaturverzeichnis

Modul 1

Das Wohlbefinden aller Kinder in der Kindertagespflege sicherstellen

- 11 | Einführung
- 13 | Ablaufplan
- 17 | Arbeitsblätter

Modul 2

Wir Kinder haben Rechte –
Kinderrechte in der Kindertagespflege

- 23 | Einführung
- 25 | Ablaufplan
- 29 | Arbeitsblätter

Modul 3

Zur Ethik pädagogischer Beziehungen
in der Kindertagespflege

- 45 | Einführung
- 47 | Ablaufplan
- 52 | Arbeitsblätter

Modul 4

Grundsätze des Kindeswohls und
Kinderschutzes in der Kindertagespflege

- 59 | Einführung
- 61 | Ablaufplan
- 64 | Arbeitsblätter

- 68 | Impressum

Erläuterungen:
TN = Teilnehmer*innen
UE = Unterrichtseinheiten

Symbole und ihre Bedeutung



Zu erwerbende
Kompetenzen



Einführung in das Modul



Video



Literatur



Arbeitsblatt



Grundqualifizierung



Übung/Beschreibung



Hausaufgabe



Diskussion



Präsenz-Schulung



Als Online-Schulung möglich



Selbstlerneinheit

Vorbemerkung (1/2)

RESPEKT – zur Ethik pädagogischer Beziehungen

Vorbemerkung

„RESPEKT wird groß geschrieben – zur Ethik pädagogischer Beziehungen in der Kindertagespflege“ ist ein Curriculum, das speziell für die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen zum Thema Werte, wie Respekt, gegenseitige Achtung, Anerkennung, Akzeptanz und Wertschätzung gegenüber Kinder in der Kindertagespflege entwickelt wurde. Jedes Kind hat, wie alle Menschen nach dem Grundgesetz ein Recht auf die Achtung seiner Würde (Artikel 1, Absatz 1). Die Unantastbarkeit der Menschenwürde verleiht jedem Kind einen ungehinderten Anspruch auf Respekt, auf Anerkennung seiner Identität.

Der Landesverband hat das Curriculum „RESPEKT wird groß geschrieben – zur Ethik pädagogischer Beziehungen in der Kindertagespflege“ mit Unterstützung der Robert Bosch Stiftung und unter Beteiligung zahlreicher Praxisvertreterinnen aus den Mitgliedsvereinen erarbeitet.

Das Curriculum wurde an sechs Modellstandorten in Baden-Württemberg erprobt.

Wir möchten mit dem Thema „Ethik in pädagogischen Beziehungen in der Kindertagespflege“ die bestehenden Fortbildungsangebote ausbauen und professionalisieren.

Ziel

Im Rahmen der Fortbildung sollen Kindertagespflegepersonen ihr Wissen und Können zum Thema Ethik in pädagogischen Beziehungen erweitern und vertiefen. Dadurch soll die Handlungskompetenz im pädagogischen Alltag in der Kindertagespflegestelle gestärkt werden.

Die methodische Basis des Curriculums ist der kompetenzorientierte Ansatz (Emmermann, R., Fastenrath-Danner, 2012).

Die Ziele des kompetenzorientierten Ansatzes sind:

- die TN entwickeln eine positive Haltung gegenüber der Aufgabe, die Ethik pädagogischer

Beziehungen in allen Lern- und Bildungssituationen des pädagogischen Alltags in der Kindertagespflege mitzudenken

- die TN entwickeln ein Bewusstsein dafür, dass ihre Rolle als Kindertagespflegeperson eine Vorbildfunktion für Kinder und Eltern darstellt
- die TN schaffen und nutzen alle Alltagssituationen, um die pädagogischen Beziehungen ethisch angemessen zu gestalten
- die TN überprüfen und reflektieren die räumlichen und materiellen Ausstattungen ihrer Kindertagespflegestelle hinsichtlich einer wohlwollenden Beziehungsgestaltung im pädagogischen Prozess
- die TN reflektieren ihre eigene Haltung gegenüber der Wertebildung in der Beziehungsgestaltung

Die Theorievermittlung wird durch den Einsatz einer Vielfalt von unterschiedlichen Methoden praxiswirksam unterstützt.

Lernmethodischer Ansatz

Qualität, Transparenz und Durchlässigkeit in der Kindertagespflege sollen mit diesem Fortbildungsangebot verbessert werden. Mit der Kompetenzorientierung, die in dem vorliegenden Angebot als Grundlage für die Modularisierung genutzt wurde, wird der Forderung nach Orientierung an nationalen und internationalen bildungspolitischen Vorgaben Rechnung getragen.

In der aktuellen Diskussion zum Lernen im Lebenslauf und zum Kompetenzanforderungsprofil der Kindertagespflegepersonen soll die Qualifizierung und Fortbildung kompetenzorientiert ausgerichtet sein.

Dies erfordert, dass von den Kindertagespflegepersonen Handlungskompetenzen erworben werden, die sie in ihrem Alltag benötigen, um ihrem erweiterten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag gerecht werden zu können (Slottke, 2012).

Vorbemerkung (2/2)

RESPEKT – zur Ethik pädagogischer Beziehungen

Als Handlungskompetenz im Sinne der Umsetzung der Ziele dieses Fortbildungsangebots wird die Bereitschaft und Befähigung der TN verstanden, sich ihrer Situation in der Beziehungsgestaltung mit dem Kind bewusst zu werden und sich ethisch angemessen, individuell und sozial daran zu orientieren. Daraus sollen Rückschlüsse auf ein nachhaltiges Situationsgelingen in der weiteren Tätigkeit gezogen werden. Die sich daraus entwickelnde persönliche Orientierung für das weitere Handeln ist je nach TN und Situation unterschiedlich und erhält eine persönliche Bedeutung und Dynamik für die weitere Tätigkeit.

Handlungskompetenz wird durch die Entwicklung und Förderung von Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz erreicht (Beschluss Kulturministerkonferenz, 2011).

Bei der lernmethodischen Umsetzung geht es besonders um

- die Aneignung von Wissen und Können durch Vermittlung wissenschaftlicher Lerninhalte und der Rückkopplung von geeigneten bzw. nicht geeigneten Lösungsstrategien durch Problemlösungsmethoden (Klipperr, H., 2012),
- die Aneignung von Fähig- und Fertigkeiten durch Wiederholungen,
- die Stärkung der Sozial- und Selbstkompetenzen durch motivierende Methodenauswahl,
- die Übertragung von anwendungsbereitem Wissen und Können in die Praxis durch Vertiefung und Erfahrung.

Darüber hinaus kann die Referent*in zur Vertiefung z.B. Folgendes anregen

- eine weiterführende Fortbildung, insbesondere mit erprobten und evaluierten Curricula
- Exkursionen
- Expertengespräche
- Austausch und Vernetzung mit regionalen Verbänden

Für die Umsetzung der Ziele sind folgende Methoden vorgesehen

- Selbsteinschätzung/Selbstreflexion
- Fremdeinschätzung/Fremdreflexion
- Präsentation
- Diskussion
- Rollenspiel
- Gruppen- und Einzelarbeit
- Übungen
- Fallkonstruktionen
- Textarbeit
- Vortrag
- Brainstorming
- Wiederholungen

Anforderungsprofile

Die Kindertagespflegepersonen, die an der Fortbildung teilnehmen, sollten folgende Voraussetzungen mitbringen

- Ausgangsstatus – zukünftige oder bereits tätige Kindertagespflegepersonen mit gültiger oder auch ohne Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Qualifizierungsnachweis als Kindertagespflegeperson
- Verbindliche Teilnahmezusage für alle Fortbildungsmodule

Die Referent*innen, die die Fortbildung begleiten, sollten folgende Voraussetzungen mitbringen

- akademischer Abschluss im Bereich der Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaft oder vergleichbare anerkannte Abschlüsse
- angestelltes Arbeitsverhältnis in einem Verein oder einer vergleichbaren Organisation im Bereich Qualifizierung und/oder Beratung und/oder Begleitung von Kindertagespflegepersonen
- freie Mitarbeit beim Bildungsträger mit Erfahrungen in der Umsetzung des Themas
- kompetenzen in den Bereichen der frühkindlichen Bildung und Erwachsenenbildung

Literaturverzeichnis (1/3)



Bedürfnisse & Entwicklung von Kindern

Andresen, S., & Albus, S. (2009):

Bedürfnisse von Kindern: Befunde und Schlussfolgerungen aus der Kindheitsforschung.
124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf (bagl.jae.de)

Werner, A. (2006):

Was brauchen Kinder, um sich altersgemäß entwickeln zu können?

In: Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Herausgeber):
Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).
www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf

Fuhrer, U. (2005):

Was macht gute Erziehung aus und wie können Eltern gute Erzieher werden?

In: ZSE : Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 25

Gonzalez-Mena, J., Widmeyer-Eyer D. (2008):

Säuglinge, Kleinkinder und ihre Betreuung, Erziehung und Pflege.

Ein Curriculum für respektvolle Pflege und Erziehung. Freiburg: Arbor

Seiffge-Krenke, I. (2006):

Kindliche Entwicklung: Wissenswertes für Psychotherapeuten.

In: Psychotherapie im Dialog. Nr.1/März 2006, Baden-Baden, S.3-8

Becker-Stoll F., Berkic J. & Kalicki, B. (Hrsg.) (2010):

Bildungsqualität für Kinder in den ersten drei Jahren. Berlin: Cornelsen Scriptor.

Becker-Stoll, F., Niesel, R. & Wertfein, M. (2009):

Handbuch Kinder in den ersten drei Lebensjahren. Theorie und Praxis für die Tagesbetreuung.
Freiburg i. Br.: Herder.

EuropeanPictures i. A. SWR, (2009):

Kleine Eroberer. Wie Babys die Welt entdecken. Kapitel 4: Kleine Eroberer an ihren Grenzen.

Lohaus, A., Vierhaus, M. (2019):

Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters für Bachelor.

4. vollständig überarb. Auflage. Heidelberg: Springer

Erklärende Videos zum Buch: www.lehrbuch-psychologie.springer.com/videos/437

Bindung

Burck, A. (2016):

„Fremde Situationen“ nach M. Ainsworth .

www.psychologie-lernen.de/2019/10/08/wie-gut-ist-die-bindung-der-fremde-situation-test-strange-situation-test-von-mary-ainsworth/

Bowlby, J. (1969):

Attachment and Loss, Vol. 1: Attachment. Attachment and Loss.

The British Journal of Psychiatry, Volume 116, Issue 530, January 1970, pp. 102-103

Attachment and Loss. Vol. 1. Attachment. By John Bowlby.

London: The Hogarth Press and Institute of Psycho-Analysis. 1969. Pp. 428. Price 63s. |

The British Journal of Psychiatry | Cambridge Core

Ahnert, L. (2005):

Frühe Bindung. Entstehung und Entwicklung. München: Reinhardt

Literaturverzeichnis (2/3)



Kinderrechte

Prenzel, A., Winklhofer U. (Hrsg.) (2014):

Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen.

Band 1, Praxiszugänge; Band 2, Forschungszugänge. Opladen: B. Budrich

Prenzel, A. (2014):

Pädagogik der Vielfalt. Theorie und Praxis der Sozialpädagogik.

Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Landesverband Kindertagespflege (2020):

Kinderrechte und pädagogische Beziehungen

www.youtube.com/watch?v=1DCt7VnaogI&t=154s

Maywald, J. (2016):

Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Freiburg im Breisgau: Herder

Deutsches Institut für Menschenrechte, Deutsches Jugendinstitut e.V., MenschenRechtsZentrum, Rochow-Museum und Akademie für bildungsgeschichtliche und zeitdiagnostische Forschung e. V. (Hrsg.) (2017):

Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen.

[www.paedagogische-beziehungen.eu/wp-content/uploads/2021/04/](http://www.paedagogische-beziehungen.eu/wp-content/uploads/2021/04/ReckahnerReflexionenBroschuere_2021.pdf)

[ReckahnerReflexionenBroschuere_2021.pdf](http://www.paedagogische-beziehungen.eu/wp-content/uploads/2021/04/ReckahnerReflexionenBroschuere_2021.pdf)

Prenzel, A. (2020):

Ethische Pädagogik in Kitas und Schulen. Weinheim und Basel: Beltz, Anhang 8, S. 114.

Maywald, J. (2019):

Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Freiburg im Breisgau: Herder

Maywald, J. (2012):

Kinder haben Rechte!. Kinderrechte kennen – umsetzen & wahren. Weinheim, Basel: Beltz

Skutta, S. (2010):

Der Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Umsetzung der Kinderrechte.

Bewertung und Erwartungen anlässlich 20 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

NDV, Heft 10/2010, (S. 1–6).

Beziehungen

Landesverband Kindertagespflege (2020):

Reckahner Reflexionen und Reckahn.

www.youtube.com/watch?v=4UOsnCLCZyU&t=20s

Landesverband Kindertagespflege (2019):

Relevanz von pädagogischen Beziehungen

www.youtube.com/watch?v=x270utpdS4w&feature=emb_logo

Beckh, K., Berkic, J. & Mayer, D. (2016):

Feinfühligkeit von Eltern und ErzieherInnen.

Beziehungen mit Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren gestalten.

Textor, M.R (2007):

Die Erzieherin-Kind-Beziehung aus Sicht der Forschung

[www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/gruppenleitung-erzieherin-kind-](http://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/gruppenleitung-erzieherin-kind-beziehung-partizipation/beziehungsgestaltung-gespraechsfuehrung-konflikte/1596/)

[beziehung-partizipation/beziehungsgestaltung-gespraechsfuehrung-konflikte/1596/](http://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/gruppenleitung-erzieherin-kind-beziehung-partizipation/beziehungsgestaltung-gespraechsfuehrung-konflikte/1596/)



Literaturverzeichnis (3/3)



Gesetzestexte

Generalversammlung Vereinte Nationen (1989):

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child)

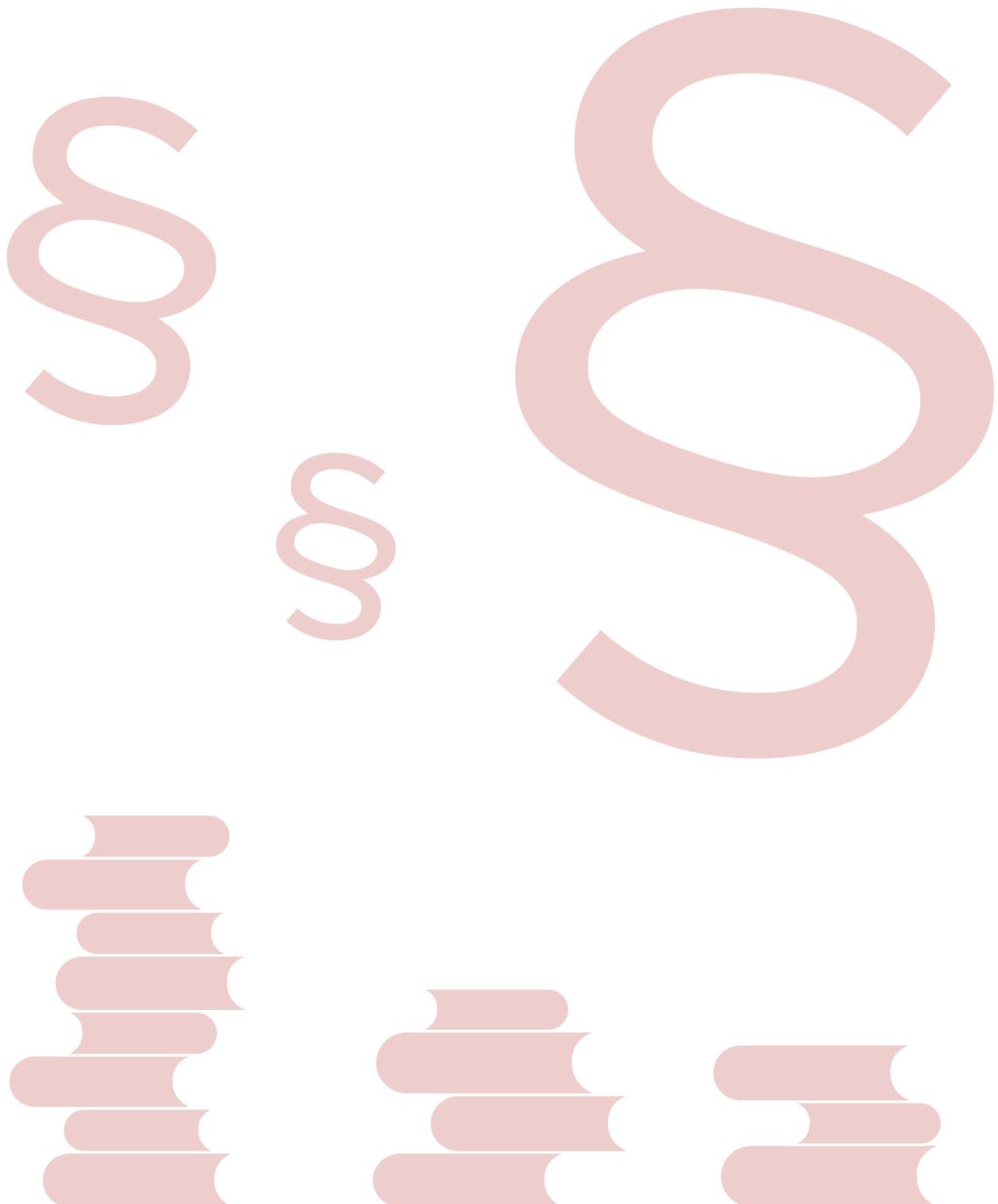
Bürgerliches Gesetzbuch

Sozialgesetzbuch (SGB):

Achtes Buch (VIII)

Grundgesetz Deutschland

Europäische Menschenrechtskonvention



Ergänzende Literatur für TN (1/2)



Bedürfnisse und Entwicklung von Kindern

Dettenborn, H. (2010):

Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte.

3., überarb. Auflage. München: Reinhardt

Fröhlich-Gildhoff K., Nentwig-Gesemann I., Peitsch, S., Köhler L. & Koch, M. (2014):

Kompetenzentwicklung und Kompetenzerfassung in der Frühpädagogik, Konzepte und Methoden

Renz-Polster, H. (2016):

Wie kommt die Moral ins Kind? Über Werte und Normen in der Kindheit.

In: Klein & groß, 69 (2016) 2/3, S. 16–19

Juul, J. (2014):

Vier Werte die Kinder ein Leben lang tragen. 5. Auflage. München: Gräfe und Unzer Verlag

Dörte Weltzien, Klaus Fröhlich-Gildhoff, Maike Rönnau-Böse, Michael Wünsche (2016):

Gefühl und Mitgefühl von Kindern begleiten und fördern: Eine Handreichung zur Umsetzung des Orientierungsplans für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg.

Freiburg im Breisgau: Herder

Bindung

Grossmann K., Grossmann K. (2015):

Bindung und menschliche Entwicklung: John Bowlby, Mary Ainsworth und die Grundlagen der Bindungstheorie. 5. Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta

Kinderrechte

Online Kurse zu den Reckahner Reflexionen

Onlinekurs: Qualität pädagogischer Beziehungen (REO) www.paedagogische-beziehungen.eu

Materialien zu den Reckahner Reflexionen (kostenlos bestellbar)

www.paedagogische-beziehungen.eu/materialien-zu-den-reckahner-reflexionen/

Grasmann, S. (2019):

Das Schutzkonzept als Zeichen verwirklichter Kinderrechte.

In: Präsidium der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg Marion

v. Wartenberg, Angela Blonski Wolfgang Borkenstein, Gerald Häcker, Petra Kilian (Hrsg.) (2019) asj informationen. Kinderrechte-Schutz. 2/2019.

Krappmann, L. (2015):

Kultur, Kultur... Kinderrechte als Qualitätsmerkmal.

In: Kalicki, B., Wolff-Marting, C. Qualität in aller Munde. Themen, Positionen Perspektiven in der kindheitspädagogischen Debatte. S. 46–52. Freiburg im Breisgau: Herder

Maywald, J. (2015):

Kinder haben Rechte: Der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen.

In: Kalicki, B., Wolff-Marting, C. (2015). Qualität in aller Munde. Themen, Positionen Perspektiven in der kindheitspädagogischen Debatte. S. 83–92. Freiburg im Breisgau: Herder

Maywald, J. (2019):

Recht haben und Recht bekommen. Der Kinderrechtsansatz in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

In: Präsidium der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg Wartenberg, M., Blonski A., Borkenstein, W., Häcker G., Kilian P. (Hrsg.) (2019) asj informationen. Kinderrechte-Schutz. 2/2019. www.ajs-bw.de/media/files/ajs-info/ajs-info_2_2019_web.pdf

Regner, M. & Schubert – Suffrian, F. (2018):

Partizipation in der Kita. Projekte und den Alltag demokratisch mit Kindern gestalten.

Freiburg im Breisgau: Herder

Jörg Maywald (2017):

Kinderrechte: Themenkarten für Teamarbeit, Elternabende, Seminare. München: Don Bosco

Ergänzende Literatur für TN (2/2)



Deutsches Kinderhilfswerk (2019):

Kinderrechte Index. Die Umsetzung von Kinderrechten in den deutschen Bundesländern – eine Bestandsanalyse 2019.

www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.25_Kinderrechte-Index_alle-Dokumente/Kinderrechte-Index_2019_WEB.pdf

ZDF (2018):

Die Rechte der Kinder. Von logo! Einfach erklärt. 2. Auflage. Niesetal: Silberdruck

Beziehungen und Beziehungsgestaltung

Azun, S. (2017):

Zusammenarbeit mit Eltern: Respekt für jedes Kind – Respekt für jede Familie.

In: Wagner, P. (Hrsg.). Handbuch Inklusion: Grundlagen vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung. Herder Verlag.

Hansen R., Knauer R. & Sturzenhecker B. (2011):

Was bedeutet Partizipation und was macht sie mit der Macht der Erwachsenen?

IN: Verlag das Netz, Betrifft Kinder. 05/11.

Hebenstreit-Müller, S. & Kühnel, B. (Hrsg.) (2005):

Integrative Familienarbeit in Kitas. Individuelle Förderung von Kindern und Zusammenarbeit mit Eltern. Berlin: Dohrmann-Verlag

Hüther, G. (2018):

Würde. Was uns stark macht – als Einzelne und als Gesellschaft. 4. Auflage. München: Pantheon

Lenz K., Nestmann, F. (2009):

Handbuch Persönliche Beziehungen. Weinheim/München: Juventa

Prenzel, A. (2019):

Pädagogische Beziehungen zwischen Anerkennung und Ambivalenz.

2. überarbeitete Auflage. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich

Roth, X. (2014):

Handbuch Elternarbeit. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der Kita.

Freiburg im Breisgau: Herder

Schulz von Thun, F.(2018):

Miteinander reden: 1. Störungen und Klärungen. Allgemeine Psychologie der Kommunikation.

55. Auflage. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag

Marshall B. Rosenberg (2016):

Gewaltfreie Kommunikation. Eine Sprache des Lebens.

12. überarbeitete Auflage. Paderborn: Junfermann

Petra Weiser (2017):

Eine Frage der Macht? Kindliche Grenzen erkennen und wahren.

IN Kleinstkinder 04/2017S. 6–11. Freiburg: Herder



Modul 1 (1/2)



Das Wohlbefinden aller Kinder in der Kindertagespflege sicherstellen [7 UE]



Zu erwerbende Kompetenzen der TN im Modul 1

Die TN

- wiederholen und vertiefen ihr Wissen zur Bindungstheorie, insbesondere zu theoretischen Grundlagen und zum Entstehen von Bindungen und Beziehungen neben den Mutter-Kind/Vater-Kind Bindungen
- vertiefen ihr Wissen, dass nicht nur Feinfühligkeit, sondern auch die Unterstützung von Autonomie zur Beziehungsqualität beiträgt
- wiederholen und vertiefen ihr Wissen über die Bedeutung der individuellen Beziehung zwischen Kind und Kindertagespflegeperson in der Kindertagespflegestelle
- können den Zusammenhang zwischen der eigenen Fähigkeit zur Interaktion und einer positiven kindlichen Entwicklung herstellen
- können das eigene Interaktionsverhalten reflektieren
- verfügen über das Wissen zur Bedeutung der Atmosphäre in der Kindertagespflegestelle für die individuelle Beziehung zwischen Kind und Kindertagespflegeperson



Einführung in das Modul 1

Kindertagespflege hat den Auftrag, Kinder zu bilden, zu betreuen und zu erziehen (Sozialgesetzbuch VIII). Damit dieser Auftrag erfüllt wird, ist es unerlässliche Voraussetzung, dass die Kinder sich in der Kindertagespflege wohl fühlen.

Wohlbefinden ist ein multidimensionales Konstrukt, es „geht über das ‚Kindeswohl‘ hinaus und schließt den Schutz des Kindes, die Kinderrechte und damit auch die Partizipation und Handlungsfähigkeit von Kindern ein.

Das Wohlbefinden von Kindern ist von der (universellen und individuellen) Bedürfnisbefriedigung abhängig“ (Andresen/Albus 2009), das heißt, kindliche Bedürfnisse sind zugleich menschliche, altersunabhängige Bedürfnisse.

Und es resultiert nicht nur aus dem Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit, das die Kinder entwickeln, sondern auch aus einem respektvollen Umgang aller miteinander, der auf der Anerkennung der Heterogenität der Kinder und ihrer Familien beruht (Prenzel 2014).

Ausgehend von den verschiedenen Bindungsstufen (Bowlby 1969) entwickelt das Kind in den ersten Jahren nach und nach ein „inneres Arbeitsmodell“, das auf seinen frühen Erfahrungen mit seiner Bezugsperson basiert.

Neben dem familiären Umfeld wird die Kindertagespflegestelle zu einem unmittelbaren Teil der sozialen Welt der Familien und Kinder, die Kindertagespflegepersonen zu direkten Bezugspersonen. Eine wichtige Aufgabe der Kindertagespflege ist es daher, die unterschiedlichen familiären und institutionellen Lebenswelten im Sinne der Kinder miteinander zu verbinden und eine wertschätzende Kultur aufzubauen, die emotionales Lernen und verlässliche Beziehungen ermöglicht. Diese geben den Kindern Orientierung und Sicherheit und helfen ihnen dabei, ein stabiles, selbstbewusstes „Ich“ zu entwickeln. Im Alltag der Kindertagespflege müssen Kindertagespflegepersonen dabei den heterogenen Erfahrungen, Erwartungen und Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien individuell gerecht werden. Kindertagespflegepersonen nehmen die Grundbedürfnisse der Kinder durch ihre professionelle Haltung angemessen wahr und begegnen ihnen durch Interaktionen mit dem Kind. Daraus entwickelt sich eine wechselseitige Bindung zwischen ihnen und dem Kind (Werner 2006; Fuhrer 2005). Die Kindertagespflegeperson gewährleistet eine Stressreduktion, gibt Sicherheit sowie Zuwendung und unterstützt bzw. begleitet das Kind beim Auf- und Ausbau von Regulations- und Explorationsmöglichkeiten (Link 2015; Ahnert 2005).



Modul 1 (2/2)



Das Wohlbefinden aller Kinder in der Kindertagespflege sicherstellen [7 UE]

Auf diese Weise „kann sich am besten eine reife Autonomie entwickeln, die es dem Kind ermöglicht, das zu tun, was es selbst kann und bei Überforderung auch offen Hilfe zu suchen“ (Werner 2006, S. 131).

Verschiedene Studien konnten zeigen, dass die Qualität der Beziehung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Kind neben dessen Wohlbefinden auch seine kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung beeinflusst. Wichtige Faktoren für die Intensität der Beziehung zum Kind waren die Feinfühligkeit der

Kindertagespflegeperson, aber auch das Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Ethnie sowie die Beziehung zu dessen Eltern (im Überblick Textor 2007). Mit dem Modul 1 beginnt die Auseinandersetzung mit den eigenen Werten und den damit einhergehenden Begriffen. Außerdem werden die Chancen und Herausforderungen eines inklusiven, vorurteilsbewussten Konzeptes in der Kindertagespflege erarbeitet. In dem Modul 1 werden zwei Filme verwendet, mit denen sich die Referentin zur Vorbereitung auseinandersetzen muss.

Modul 1 | Ablaufplan (1/4)

Das Wohlbefinden aller Kinder in der Kindertagespflege sicherstellen

[7 UE]

1	Begrüßung	Ankommen und Begrüßung Es gibt eine Kultur des Ankommens. Der Raum ist einladend hergerichtet, notwendige Unterlagen liegen bereit. Die Technik funktioniert. Die Referentin begrüßt die Teilnehmenden. Sie stellt sich und den Ablauf der Fortbildung vor und bespricht mit den TN die Inhalte und Fortbildungstermine.	30 Minuten
2	Ablauf/Element	Begrüßung und Kennenlernen, Erwartungen klären	30 Minuten
	Material/Methoden	obligatorisch Einstieg, Übung, Kleingruppenarbeit, Plenum optional Power Point, Flipchart, Metaplankarten, Stifte	
	Schwerpunkte/Inhalte	Vorstellungsrunde, Erwartungen klären	
	Beschreibung	Die Referentin stellt zwei Zitate zur Auswahl. Diese sind visualisiert. Die Referentin bittet die TN sich in der Kleingruppe (2 TN) zu treffen und eines der nachfolgenden Zitate auszuwählen. „Nicht das Kind sollte sich der Umgebung anpassen, sondern wir sollten die Umgebung dem Kind anpassen.“ oder „Wenn Du ein Kind zu oft kritisierst, wird es lernen, über andere zu urteilen. Wenn Du es regelmäßig lobst, wird es lernen, wertzuschätzen.“	
	Quelle	Maria Montessori: Die 15 besten Maria Montessori Zitate Gedankenportal.de	
	Aufgabe	Die TN gehen darüber ins Gespräch (ca. 10 Min.). „Bitte schreiben Sie drei Gedanken auf, die Sie aus dem Zitat für sich als Kleingruppe für wichtig erachten!“	
	Hinweis	Jeweils ein Gedanke auf eine Metaplankarte. „Bitte formulieren Sie schriftlich Ihre persönlichen Erwartungen an die Fortbildung.“	
	Beschreibung	Die Referentin bittet jede Kleingruppe, die gemeinsamen Gedanken vorzutragen und eine Verbindung zu sich selbst herzustellen. Die persönlichen Erwartungen an die Fortbildung werden auf Flipcharts gesammelt. Auch Fragen können gestellt werden, die im Dialog aufgetreten sind. Jede TN stellt sich kurz vor (z.B. Name, Wohnort, Dauer der Tätigkeit in der Kindertagespflege, ...). Die Sammlung der Erwartungen auf den Flipcharts verbleibt im Raum.	
3	Ablauf/Element	Übung, Vortrag, Plenum	30 Minuten
	Material/Methoden	obligatorisch Metaplankarte, Stifte, Klebepunkte	
	Schwerpunkte/Inhalte	Einstieg in das Thema Wohlbefinden der Kinder in der Kindertagespflege	
	Beschreibung	Die Referentin stellt den TN folgende Frage: „Was verbinden Sie mit dem Wort ‚Wohlbefinden?‘“ Die TN erhalten dazu Metaplankarten (in einer Farbe) und Stifte und schreiben ihre Antworten auf die Karten. Auf jeder Karte darf nur ein Begriff stehen. Alle Antworten werden an die Pinnwand gepinnt. Die Referentin bittet nun die TN, die fünf wichtigsten Zuordnungen mit einem Klebepunkt zu versehen. Alle Begriffe, die Klebepunkte haben, werden nach Anzahl der Punkte sortiert. Der Begriff mit den meisten Klebepunkten kommt nach oben, danach folgt der Begriff mit der zweithöchsten Wertung usw.	



Modul 1 | Ablaufplan (2/4)

Das Wohlbefinden aller Kinder in der Kindertagespflege sicherstellen

[7 UE]

3



Es wird über die Begriffszuordnung im Plenum gesprochen.

Die TN werden gefragt:

„Welche Begriffe aus der Liste verbinden Sie mit ihrem eigenen Leben?“

„Welchen Zusammenhang stellen Sie zu ihrer pädagogischen Praxis her?“

Die Auflistung bleibt für alle TN sichtbar an der Pinnwand.

Übergabe der Materialien für die folgende Selbstlerneinheit.

4

Ablauf/Element**Selbstlerneinheit**/selbst organisierte Kleingruppenarbeit (max.3 TN)

45 Minuten

Material/Methoden

obligatorisch

Video über You Tube www.youtube.com/watch?v=4UOsnCLCZyU&t=20s,
AB 3 (Fragen zur Beantwortung von „Reckahner Reflexionen – Reckahn“)

**Schwerpunkte/Inhalte**

Beschreibung

Video: „Reckahner Reflexionen und Reckahn“ (14 Min.)

Aufgabe für die Unterrichtssequenz „Reckahner Reflexion und Reckahn“.

Die Referentin übergibt den Arbeitsauftrag (**AB 3**).

Die TN werden gebeten, sich in einer Selbstlerneinheit das Video „Reckahner Reflexionen und Reckahn“ anzusehen und die Fragen aus dem **AB 3** schriftlich zu beantworten. Die TN haben dafür 45 Min. Zeit.

Die Auswertung erfolgt in der nächsten Unterrichtssequenz.



5

Ablauf/Element

Übung, Vortrag, Plenum

90 Minuten

Material/Methoden

obligatorisch

Metaplankarte, Stifte, **AB 2** (Definitionen), **AB 3** (Fragen zur Beantwortung von „Reckahner Reflexionen – Reckahn“), **AB 1** (Fallbeispiel zur Partizipation)

optional

Power Point, Flipchart

Schwerpunkte/Inhalte

Beschreibung

Zusammenhang zwischen dem Wohlbefinden des Kindes und der pädagogischen Praxis in der Kindertagespflege

Die Referentin präsentiert folgende Einstiegsfragen:

„Was muss die Kindertagespflegeperson wissen und wie muss sie handeln, damit sich alle Kinder in ihrer Tagespflegestelle wohl fühlen?“

Zur Beantwortung der Frage werden folgende Begriffe definiert (**AB 2**):

- Bindung
- Partizipation
- Integrität
- Pädagogische Beziehungen (Bedürfnisse)
- Selbstwirksamkeit
- Autonomie

Diese Begriffe stellt die Referentin mit den dazugehörigen Definitionen (**AB 2**) vor. Dazu erhalten die TN das **AB 2** und lesen die Definitionen selbstständig durch. Die Referentin befragt die TN, ob es Selbstverständnisfragen gibt, die beantwortet werden sollen.

Danach geht die Referentin auf die Eingangsfrage ein:

„Was muss die Kindertagespflegeperson wissen und wie muss sie handeln, damit sich alle Kinder in ihrer Tagespflegestelle wohl fühlen?“

Die Referentin hält einen kurzen Impulsvortrag zu Bindung, Partizipation und pädagogischen Beziehungen (optional mit PowerPoint Präsentation). Die TN werden gebeten, die wichtigsten Aussagen mitzuschreiben.



Modul 1 | Ablaufplan (3/4)

Das Wohlbefinden aller Kinder in der Kindertagespflege sicherstellen

[7 UE]

5

AB
1

Ein Fallbeispiel (**AB1**) dient zur Verdeutlichung und regt zur Reflexion an. Dieses Fallbeispiel wird den TN als Arbeitsblatt übergeben. Jede TN liest dieses Beispiel mit den anschließenden Fragen durch.

Danach fordert die Referentin die TN auf, die Fragen selbstständig zu beantworten. Anschließend fordert die Referentin alle TN auf, in eine gemeinsame Diskussion einzusteigen. Dabei ist es wichtig, eigene Erfahrungen einzubringen und selbstreflektiert zu antworten.

6

Ablauf/Element

Input zum Thema Reckahner Reflexionen und Reckahn

45 Minuten

Material/Methoden

obligatorisch

Vortrag, Diskussion, Video „Reckahner Reflexionen und Reckahn“ PowerPoint, Metaplankarten, Stifte, Flipchart, Flyer und Plakate, Material – „Fühlbox“

Schwerpunkte/Inhalte

Beschreibung

AB
3**Reckahner Reflexion und Reckahn**

Die Referentin nutzt das Interview zu den Reckahner Reflexionen und geht mit den TN in die vorbereitete Auswertung (Selbstlerneinheit). Dazu nutzt sie die Fragen (**AB 3**), die sich im Zusammenhang mit dem Video stellen.

Folgende Einführung kann dazu gegeben werden:

„Neben dem familiären Umfeld wird die Kindertagespflege zu einem unmittelbaren Teil der sozialen Welt der Familien und Kinder, die Kindertagespflegepersonen zu direkten Bezugspersonen. Das Wohlbefinden resultiert nicht nur aus den bereits genannten Aspekten, zum Beispiel dem Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit, das die Kinder entwickeln, sondern auch aus einem respektvollen Umgang aller miteinander, der auf der Anerkennung der Heterogenität der Kinder und ihrer Familien beruht (Prenzel 2014). Dazu gehört die Wertschätzung ihrer kulturellen Wurzeln.“

Eine wichtige Aufgabe der Kindertagespflege ist es daher, die unterschiedlichen familiären und institutionellen Lebenswelten im Sinne der Kinder miteinander zu verbinden und eine wertschätzende Kultur aufzubauen, die emotionales Lernen und verlässliche Beziehungen ermöglicht. Diese geben den Kindern Orientierung und Sicherheit und helfen ihnen dabei, ein stabiles, selbstbewusstes ‚Ich‘ zu entwickeln.“

Die Referentin liest für alle gut hörbar die 10 Leitlinien der Reckahner Reflexionen vor. Die 10 Leitlinien der Reckahner Reflexionen sind visualisiert.



Jetzt werden die Antworten auf die Fragen (**AB 3**) miteinander besprochen. Sofern Rückfragen gestellt werden, werden diese auch zugelassen. Es wird auf die 10 Leitlinien Bezug genommen.

Modul 1 | Ablaufplan (4/4)

Das Wohlbefinden aller Kinder in der Kindertagespflege sicherstellen

[7 UE]

7	Ablauf/Element	Selbst- und Fremdrelexion, Übung	30 Minuten
	Material/Methoden		
	obligatorisch	Einstieg in das Thema Feingefühl, Kartenspiel (Feinfühligkeit/Regeln/Wertschätzung) Fühlbox (Materialien, die eine deutliche Mimik/Gestik hervorrufen bspw. Kastanienhüllen, Federn, Steine, Wattebausch, Sandsäckchen, Gelpäckchen, Luftballon, Pins, Magnete in verschiedenen Größen, Formen, Materialien, verschiedene Stoffe, schleimige Materialien wie Kneten usw.), AB4 (Reflexionsfragen)	
	optional		
	Schwerpunkte/Inhalte		
	Beschreibung	<p>Einstieg in die Feinfühligkeit in pädagogischen Interaktionen Mit dieser Übung führt die Referentin in das Thema ein. Alle TN der Gesamtgruppe werden aufgeteilt in Gruppen. Gruppe 1: Versuchsgruppe; Gruppe 2: Beobachtergruppe; Gruppe 3: Anleitergruppe. Die Anleitergruppe beginnt. Sie beschreibt die Übung und moderiert den Ablauf.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die TN sitzen zu zweit auf dem Boden (Sitzkissen) oder am Tisch. 2. Die TN der Beobachtergruppe suchen sich jeweils eine Person aus der Versuchsgruppe, die sie beobachten möchten. Nun erhalten die TN der Versuchsgruppe jeweils eine „Fühlbox“ ohne zu wissen, was sich darin befindet. 3. Die BeobachterInnen werden gebeten, sehr aufmerksam und genau auf die Mimik und Gestik der Versuchsperson beim Betasten zu achten. Die Beobachtungen werden aufgeschrieben. 4. Anschließend werden die Rollen getauscht. <p>Alle TN finden sich wieder im Plenum ein. Sie berichten, was sie beobachtet haben, aber auch, wie sie die unbekanntenen Gegenstände wahrgenommen und für sich erschlossen haben. Transferfrage: „Was bedeutet das für Sie als Kindertagespflegeperson? Wie reagieren Sie auf Mimik, Gestik etc.?“</p>	
			
8	Ablauf/Element	Feedback	15 Minuten
	Material/Methoden		
	obligatorisch	Metaplankarten, Stifte, drei Behältnisse (z.B. Karton mit/ohne Deckel, Papierkorb)	
	Schwerpunkte/Inhalte		
	Beschreibung	<p>Abschluss und Feedback zum Modul 1 Übung: Koffer – Schublade – Papierkorb Auftrag zur Verabschiedung: „Lebt einen Tag so, wie es euch gefällt“</p>	



Modul 1 | Arbeitsblatt 1 (2/2)

Fallbeispiel Partizipation

Auflösung

Das Trinken und Essen stellt eine alltägliche Situation dar, die für Partizipationsprozesse sehr gut genutzt werden kann. An diesem Beispiel wird deutlich, dass der Tagesvater respektvoll und aufmerksam mit den Kindern und deren Handlungen umgeht. Er spricht den Kindern offensichtlich Kompetenzen zu und gibt ihnen die Möglichkeit, sich auszuprobieren. Scheitert dieser Versuch, hier durch das Verschütten des Saftes, erfährt das Kind die logische Konsequenz. Diese besteht darin, dass der Tagesvater dem Kind einen Lappen zum Aufwischen reicht. Ganz deutlich ist in diesem Beispiel zu sehen, dass das Kind durch das selbstständige, zunächst missglückte Handeln Lernmomente erlebt. Schon im zweiten Versuch gießt das Kind den Saft ein, ohne ihn zu verschütten. Der Tagesvater begleitet seine Handlungen sprachlich, so zeigt er, dass er mit seiner Aufmerksamkeit ganz in der Situation ist und fördert gleichzeitig automatisch das Sprachverständnis der Kinder, indem er Gegenstände und Handlungen bezeichnet. Durch eigenständige Entscheidungen aufgrund von gegebenen Alternativen bezieht er die Kinder in das Geschehen mit ein.

Die Auswahlmöglichkeiten begrenzt der Tagesvater, so dass das Kind im Rahmen seiner Fähigkeiten eine Entscheidung fällen kann.



Modul 1 | Arbeitsblatt 2 (1/2)

Definitionen

Bindung *verschiedene Versionen*

Definition

1. „„Bindung ist ein intensives, langanhaltendes emotionales Band zu einer ganz bestimmten Person, die nicht austauschbar ist“ (Fabienne Becker-Stoll).
2. Unter Bindung versteht man ein lang andauerndes, affektives Band zu ganz bestimmten Personen, die nicht ohne weiteres auswechselbar sind und deren körperliche und psychische Nähe und Unterstützung gesucht wird, wenn z. B. Furcht, Trauer, Verunsicherung und Krankheit in einem Ausmaß erlebt wird, das nicht mehr selbstständig zu regulieren ist (Seiffge-Krenke, 2006, S.5).
3. Eine enge und überdauernde emotionale Beziehung von Kindern zu ihren Eltern (und anderen Bezugspersonen) (John Bowlby, 1907–1991).

Partizipation

Definition

1. Partizipation bedeutet Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern. Hier gilt es, alle Kinder in ihrer Individualität zu fördern und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Gleichwohl wird ein Grundstein für das demokratische Verständnis gelegt. Partizipation kann auch schon im Kindergartenalter erfolgen. Die Meinung von Kindern wird dabei in alltägliche Situationen und Entscheidungen einbezogen.
2. UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens „Kinder müssen bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, nach ihrer Meinung gefragt werden. Kinder dürfen ihre Meinung frei heraus sagen und diese muss dann auch berücksichtigt werden.“
3. Partizipation zielt darauf ab, Entscheidungsräume für junge Menschen zu öffnen. Ziel ist es, dass Kinder und Jugendliche an Entscheidungen mitwirken, die sie betreffen und auf diese Weise aktiv ihre Lebensbereiche mitgestalten. Wenn sich Fachkräfte darüber klar werden wollen, wie viel Partizipation in einer Aktivität oder einem Angebot in der Kindertageseinrichtung enthalten ist, so ist die Frage zielführend, wie viel Einfluss auf ihre Lebens- und Lernzusammenhänge die Kinder ganz konkret nehmen können.

Integrität

Definition

Integrität beschreibt einen Zustand der Ganzheit und Vollkommenheit. Persönliche Integrität ist eine ethisch-philosophische Forderung, die eine weitgehende Übereinstimmung idealistischer Ansprüche mit der praktischen Lebensweise verlangt.

Pädagogische Beziehungen

Definition

Für das Verhältnis zwischen Pädagogin und Kind gibt es mehrere Bezeichnungen: Pädagogische Interaktion, pädagogischer Bezug, pädagogische Beziehung und einige weitere. Jeder dieser Begriffe betont unterschiedliche Aspekte in dem Verhältnis zweier Personen. Gemeinsam haben jedoch alle Bezeichnungen, dass es darum geht zu beschreiben, wie die Beziehungsstruktur zwischen zwei Personen aussehen sollte.

Selbstwirksamkeit

Definition

Selbstwirksamkeit nennt man das Wissen und die Kompetenz, neue und schwierige Anforderungen bewusst bewältigen und beeinflussen zu können. Wer eigene Fähigkeiten einschätzen kann, vertraut sich selbst und kann eigenes Handeln reflektieren.



Modul 1 | Arbeitsblatt 2 (2/2)

Definitionen

Autonomie

Definition

Als Autonomie bezeichnet man den Zustand der Selbstbestimmung, Unabhängigkeit (Souveränität), Selbstverwaltung oder Entscheidungs- bzw. Handlungsfreiheit.

Interaktion

Definition

Mit Interaktion sind gemeint: Zwischenwirkung, Wechselbeziehung und gegenseitige Einflussnahme von Erwachsenen und Kindern untereinander, von Einzelnen und Gruppen. Für Kinder sind interaktionelle Beziehungen zu gleich- und verschiedenaltigen Personen zur Entfaltung der Persönlichkeit äußerst wichtig. Auf die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (Gemeinschaft) können sie nicht verzichten. Mit zunehmendem Alter bekommt diese interaktive Zugehörigkeit immer größeres Gewicht. Interaktionen finden vor allem in der Sprache aber auch in der Körpersprache ihren Ausdruck..



Modul 2 (1/2)



Wir Kinder haben Rechte – Kinderrechte in der Kindertagespflege [6 UE]



Zu erwerbende Kompetenzen der Teilnehmenden im Modul 2

Die TN

- kennen bereits aus der Grundqualifizierung die Kinderrechte und beziehen sie in die Gestaltung der pädagogischen Praxis der eigenen Kindertagespflegestelle ein
- vertiefen ihr Wissen um die Bedeutung und die Möglichkeiten der Partizipation für die kindliche Entwicklung
- erweitern ihre Kompetenzen, Kindern wertschätzend in der Interaktion zu begegnen
- verfügen über das Wissen zum Verhältnis zwischen Kinderrechten und Erwachsenenrechten
- erwerben Kompetenzen, um auch im öffentlichen Raum die Durchsetzung der Kinderrechte zu stärken



Einführung in das Modul 2

Kinder als Rechtssubjekte

Kinder sind von Beginn an (Rechts-)Subjekte und Träger eigener Rechte. Kinderrechte müssen nicht erworben oder verdient werden.

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt uneingeschränkt für alle in Deutschland lebenden Kinder. Die Kindertagespflegepersonen haben – in Ergänzung zu den Eltern – dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder altersgemäß ihre Rechte kennenlernen und auch tatsächlich zu ihrem Recht kommen. Das bedeutet, dass die Orientierung an den Kinderrechten und die Umsetzung des Kinderrechtsansatzes zentraler Bausteine guter Qualität in der Kindertagespflege ist. Kinder als Rechtssubjekte zu achten, ist eine der wichtigsten Aufgaben in der Kindertagespflege.

Bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kindern und Erwachsenen geht es also sowohl um Gleichberechtigung als auch um Anerkennung der Verschiedenheit. In der Balance von Gleichheit auf der einen und Verschiedenheit auf der anderen Seite liegt die besondere Herausforderung im Umgang der Erwachsenen mit den Kindern. Dieses ambivalente Verhältnis normativ angemessen zum Ausdruck zu bringen ist die Aufgabe des internationalen wie auch des nationalen Rechts. Mit der Anerkennung besonderer Bedürfnisse von Kindern, die von denen der Erwachsenen unterschieden werden können, ist die Erkenntnis verbunden, dass Kinder einen eigenen, auf ihre spezielle Situation zugeschnittenen Menschenrechtsschutz benötigen.

Warum eigene Kinderrechte?

Von Beginn an sind Kinder Menschen und daher ohne Einschränkung Träger aller Menschenrechte. Das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern ist asymmetrisch: Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder, nicht jedoch umgekehrt Kinder in gleicher Weise für Erwachsene. Aufgrund der Entwicklungstatsache brauchen Kinder besonderen Schutz, besondere Förderung und besondere, kindgerechte Beteiligungsformen.

Eine an den Kinderrechten orientierte Pädagogik respektiert das Kind als eigenständigen Träger von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten.

Die UN-Kinderrechtskonvention

Rund 40 Jahre nach Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Vereinten Nationen daher 1989 die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet, die in spezifischer Weise die jedem Kind zustehenden Menschenrechte normiert.

Die Kinderrechtskonvention ist Bestandteil einer Reihe internationaler Konventionen, in denen die Menschenrechte für besonders schutzbedürftige Gruppen der Bevölkerung formuliert wurden. Darin spezifiziert und erweitert die Kinderrechtskonvention die allgemeinen Menschenrechte in Bezug auf die besonderen Belange von Kindern. Kinderrechte sind insofern Menschenrechte für Kinder.



Modul 2 (2/2)

Wir Kinder haben Rechte – Kinderrechte in der Kindertagespflege [6 UE]

Nationales Recht

Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen ist es auch in Deutschland zu einem tiefgreifenden und noch nicht abgeschlossenen Perspektivenwechsel gekommen. Kinder werden auch hierzulande rechtlich weitgehend nicht mehr als Objekte der Erwachsenen, sondern als Subjekte und Träger eigener Rechte behandelt.

Im Zusammenhang mit der umfassenden Sorgerechtsreform von 1980 wurde der Übergang von der elterlichen „Gewalt“ zur elterlichen „Sorge“ vollzogen. Außerdem wurde § 1626, Abs. 2 in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügt, der erstmals die Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen rechtsverbindlich vorsah.

Weitere Verbesserungen im BGB brachte die Kindschaftsrechtsreform von 1998, darunter die weitgehende Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder. Außerdem wurde das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen eingeführt. Schließlich haben Kinder seitdem die Möglichkeit, in Verfahren, die die elterliche Sorge betreffen, einen Verfahrensbeistand als „Anwalt des Kindes“ zur Seite zu bekommen. Ein besonders wichtiges Glied in der Kette bedeutender Kinderrechte ist das im November 2000 verabschiedete Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Gemäß § 1631, Abs 2 BGB haben Kinder seitdem ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

SBG VIII

Obwohl das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) an verschiedenen Stellen Rechtsansprüche von Kindern formuliert, ist der Kinderrechtsansatz in diesem für Kinder und Jugendliche besonders wichtigen Gesetz bisher nicht umfassend verwirklicht. „Eine ausdrückliche Erwähnung des Vorrangs des Kindeswohls als vorrangig zu berücksichtigendem Gesichtspunkt bei allen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe findet sich im SGB VIII nicht“ (Skutta 2010, S. 4). Auch sind die Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff, SGB VIII nicht als Recht des Kindes, sondern als Recht der Eltern ausgestaltet.

Mögliche Konfliktpunkte

Entgegen den Fortschritten auf der einfachgesetzlichen Ebene kommen Kinder in der deutschen Verfassung – dem Grundgesetz – allerdings weiterhin nicht als Träger eigener Rechte vor. In Artikel 6 des Grundgesetzes (Ehe und Familie) werden sie lediglich als Anhängsel ihrer Eltern – also als Objekte – behandelt.

Umsetzung von Kinderrechten in der Kindertagespflege

Fast alle Kinder in Deutschland gehen in die Kita. Die Inanspruchnahme beträgt bei Kindern zwischen drei und sechs Jahren inzwischen mehr als 90 Prozent. Auch der Anteil der unter Dreijährigen steigt von Jahr zu Jahr. Vor dem Hintergrund gesamtgesellschaftlicher Veränderungen – stärkere Erwerbstätigkeit beider Eltern, vermehrte Bildungsanstrengungen, Veränderungen im Lebensumfeld – verlagert sich das Eintrittsalter in die Kindertagesbetreuung schrittweise, so dass zunehmend Kinder vom ersten Lebensjahr an in die Fremdbetreuung gegeben werden. Die Kindertagespflege ist neben der Kita der Ort, an dem Kinder zumeist zum ersten Mal regelmäßig außerhalb ihrer Familie mit anderen Kindern in einer Gruppe zusammenkommen. Der Austausch mit anderen Kindern und mit den Kindertagespflegepersonen wird zunehmend komplexer. Die Erweiterung des bisherigen Horizonts ist mit neuen Chancen, aber auch mit Ängsten und Risiken verbunden. Die sozialen Erfahrungen, die Kinder in der Kindertagespflege machen, haben einen großen Einfluss auf die Bildung ihrer Persönlichkeit. Inwieweit sich Kinder als aktive Mitglieder einer Gemeinschaft erleben können, die für die Rechte des Einzelnen eintritt und Mitgestaltung ermöglicht, aber auch Grenzen und Regeln markiert und diese erklärt, hat große Auswirkungen auf die moralische Entwicklung und auf die politische Sozialisation des Kindes. Werteerziehung als Kinder- und Menschenrechtsbildung ist ein unverzichtbarer Bestandteil elementarer Bildung. In einer zunehmend multikulturellen und multireligiös zusammengesetzten Gesellschaft wird dieser Aspekt immer wichtiger bei der Vermittlung orientierender Werte und Normen in der Kindertagespflege.

Modul 2 | Ablaufplan (1/4)

Das Wohlbefinden aller Kinder in der Kindertagespflege sicherstellen

[7 UE]

1	Ablauf/Element	Begrüßung	15 Minuten
	Material/Methoden	obligatorisch PPP oder Flipchart	
	Schwerpunkte/Inhalte	Einstieg und Rückblende Beschreibung Die Referentin begrüßt die Teilnehmenden. Die Referentin fragt nach offenen Fragen oder besonders eingprägten Inhalten aus dem Modul 1. Sie skizziert kurz das Modul 2 und stimmt die TN auf die Schwerpunkte des Moduls ein. Die Referentin hat zur besseren Übersicht die Schwerpunkte visualisiert.	
2	Ablauf/Element	Input und Übung zum Thema Kinderrechte	45 Minuten
	Material/Methoden	obligatorisch Einstieg, Übung, Kleingruppenarbeit, Plenum optional Pinnwand, Metaplankarten, Flipchart	
	Schwerpunkte/Inhalte	Einführung in das Thema Kinderrechte Beschreibung Die Referentin führt in das Thema ein. Sie stellt folgende Situationsbeschreibungen den TN vor: „ „Die zehnjährige Samira ist aus ihrer Heimat geflohen, weil es dort Krieg gab. Der achtjährige Achmed muss Geld zum Leben verdienen und putzt deshalb stundenlang Schuhe von anderen Leuten. Die dreizehnjährige Lena darf nicht zur Jugendfeuerwehr, weil sie ein Mädchen ist. Der fünfjährige Marcel muss in einer Pflegefamilie leben, weil sich seine Mutter nicht um ihn kümmern kann. Und die zwölfjährige Anna ärgert sich, weil dauernd jemand heimlich ihre Briefe liest.“ Fünf Kinder, fünf ganz unterschiedliche Situationen. Für alle fünf Kinder gibt es Kinderrechte, die sie in ihrer Situation schützen und stärken. Die Referentin bittet die TN sich in Kleingruppen aufzuteilen und zu überlegen, welche Rechte auf die fünf geschilderten Situationen passen. Es ist wichtig, dass Argumente vorbereitet werden, warum diese Rechte zutreffen. Sie visualisiert die zehn wichtigsten Kinderrechte als Hilfestellung. Diese schreiben die TN auf Metaplankarten und ordnen sie zu. Sofern ein Recht mehrmals zutrifft, werden auch mehrere Karten mit diesem Recht versehen. Recht auf ... <ol style="list-style-type: none"> 1. ... Gleichheit 2. ... Gesundheit 3. ... Bildung 4. ... Information, freie Meinungsäußerung und Beteiligung 5. ... Freizeit, Spielen und Erholung 6. ... elterliche Fürsorge 7. ... gewaltfreie Erziehung 8. ... Schutz im Krieg und auf der Flucht 9. ... Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung 10.... besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung Im Plenum wird gemeinsam über folgende Fragestellung diskutiert: Warum brauchen Kinder eigene Rechte? Alle Antworten werden auf Metaplankarten geschrieben und an eine Pinnwand geheftet. Zusätzlich werden die Antworten auf ein Flipchart notiert.	



Modul 2 | Ablaufplan (2/4)

Das Wohlbefinden aller Kinder in der Kindertagespflege sicherstellen

[7 UE]

3	Ablauf/Element	Input und Gespräch	15 Minuten
	Material/Methoden	obligatorisch	Vortrag, Diskussion, PPP, Beamer, Laptop, AB6 Artikel UN-Kinderrechtskonvention, AB 5 (Zeitstrahl zur Entwicklung der Kinderrechte bis zur UN-Kinderrechtskonvention)
	Schwerpunkte/Inhalte	Beschreibung	<p>Zur Entstehung der UN-Kinderrechtskonvention</p> <p>Auf Folien werden die wichtigsten Aussagen zur Entstehung der UN-Kinderrechtskonvention vorgestellt.</p> <p>Rund 40 Jahre nach Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Vereinten Nationen 1989 die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet, die in spezifischer Weise die jedem Kind zustehenden Menschenrechte normiert.</p> <p>Die Kinderrechtskonvention ist Bestandteil einer Reihe internationaler Konventionen, in denen die Menschenrechte für besonders schutzbedürftige Gruppen der Bevölkerung formuliert wurden. Hierzu gehören z. B. die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und die Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Rechte sind nicht etwa „andere“, jenseits der allgemeinen Menschenrechte angesiedelte Rechte, vielmehr spezifiziert und erweitert die Kinderrechtskonvention die allgemeinen Menschenrechte in Bezug auf die besonderen Belange von Kindern.</p> <p>Kinderrechte sind insofern Menschenrechte für Kinder.</p> <p>Jede(r) TN erhält das AB 4 zum Zeitstrahl zur Entwicklung der Kinderrechte bis hin zur Kinderrechtskonvention.</p>



4	Ablauf/Element	Erkundung zum Stand der Dinge in der Kindertagespflege	45 Minuten
	Material/Methoden	obligatorisch	Reflexion, Flipchart, Stifte, Pinnwand, AB 6 (Artikel der UN-Kinderrechtskonvention)
	Schwerpunkte/Inhalte	Beschreibung	<p>Auseinandersetzung mit den Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention</p> <p>Mit der Visualisierung der Artikel der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 2; 3; 12; 14; 19; 28; 29; 30; 31; 42 auf Flipchart geschrieben und an den Wänden aufgehängt) erhalten die TN die wichtigsten Informationen zu den Inhalten der Artikel.</p> <p>Die Referentin lädt die TN zu einer ersten Erkundung zu der UN-Kinderrechtskonvention ein. Die TN wandern durch den Raum, lesen die Artikel an den Wänden oder auf den Tischen und unterhalten sich leise über das Thema.</p> <p>Nach etwa 10 Min. ordnen sie sich ihren Interessen nach einem der auf den Tischen ausliegenden oder an den Wänden hängenden Artikel zu. Möglicherweise kann eine Kleingruppe auch zwei oder mehr Artikel bearbeiten. In der entstehenden Kleingruppe soll darüber diskutiert werden, welche Möglichkeiten der Gewährleistung in der Kindertagespflege es gibt, aber auch welche Zweifel und Widerstände in Bezug auf das eine oder andere Recht sie spüren und miteinander teilen möchten. (Übrig gebliebene Artikel werden von der Referentin erarbeitet).</p>

Modul 2 | Ablaufplan (3/4)

Das Wohlbefinden aller Kinder in der Kindertagespflege sicherstellen

[7 UE]

4

Folgende Fragen stehen allen Gruppen zur Verfügung und werden für die Diskussion genutzt:

1. Was bedeutet es für uns, dass Kinder dieses Recht haben?
2. Kann ich in mir Zweifel oder Widerstände spüren? Wie erkläre ich mir das?
3. Welche Beispiele fallen uns ein, die dieses Recht explizit gewährleisten oder aber verletzen?
4. Inwiefern wird dieses Recht in der Praxis meiner Kindertagespflege umgesetzt?
5. Was kann ich, können wir verändern, um zu mehr tatsächlicher Umsetzung und Einhaltung des Rechts (der Rechte) beizutragen? Was braucht es dafür?

Bevor die Gruppe gemeinsam darüber nachdenkt, erhalten die TN **5 Min.** Zeit, um über die Fragen nachzudenken.

Die Referentin besucht die Kleingruppen, beantwortet Fragen und gibt ggf. Impulse. Das **AB 6** mit den Artikeln erhält jede TN.



AB
6

5 **Ablauf/Element** Reflexion 45 Minuten

Material/Methoden

obligatorisch Übungen in Kleingruppen, Diskussion, Reflexion

optional Flipchart, Metaplankarten, Stifte, Kinderrechte Karten (Kartenspiel)

Schwerpunkte/Inhalte
Beschreibung



Auswertung der vorangegangenen Einheit

Nach einem ersten Einstieg stellen die Kleingruppen nacheinander jeweils ihren Artikel der UN-Kinderrechtskonvention kurz vor, dazu ihre Diskussionspunkte und Vorschläge für Veränderungsprozesse. Es gibt eine Möglichkeit zu Nachfragen, Ergänzungen oder kritischen Anmerkungen von den anderen TN.

Die Referentin ergänzt die nicht berücksichtigten Aspekte und bringt ggf. besonders wichtige Vorschläge zur Veränderung mit ein. Alle Veränderungen werden auf Metaplankarten festgehalten.

Alle inhaltlichen Vorschläge werden zum Abschluss betrachtet. Es wird gemeinsam entschieden, welche Veränderungen in die eigene Praxis eingebracht werden. Das weitere Vorgehen wird gemeinsam besprochen, wie z.B. die Veränderungen dokumentiert werden, in welchem Zeitabschnitt Veränderungen eingebracht werden und wie die Auswertung erfolgen soll. Jede(r) TN nimmt sich mindestens eine Veränderung vor.

Übergabe der Aufgabe für die Selbstlerneinheit: Die TN erhalten den Auftrag, das Interview zu „Rechte der Kinder“ anzusehen und die Fragen des **AB 7** zum Inhalt des Videos zu beantworten.



AB
7

6 **Ablauf/Element** **Selbstlerneinheit**/selbst organisierte Kleingruppenarbeit (max. 3 Personen) 45 Minuten

Material/Methoden

obligatorisch Videointerview mit **Jörg Maywald** zu „Rechte der Kinder“
www.youtube.com/watch?v=1DCt7VnaogI&t=154s

optional DVD, YouTube, **AB 7** (Fragen zu „Rechte der Kinder“)



Schwerpunkte/Inhalte
Beschreibung




AB
7

Zusammenfassung zum Thema Kinderrechte

Die TN schauen sich selbstständig das Video mit dem Interview mit Jörg Maywald zum Thema Rechte der Kinder an. Sie erhalten das **AB 7** und beantworten dazu die Fragen. Fragen, die sich daraus ergeben, werden schriftlich festgehalten und zum **Modul 4** Grundsätze des Kindeswohl und Kinderschutzes in der Kindertagespflege mitgebracht.

Modul 2 | Ablaufplan (4/4)

Das Wohlbefinden aller Kinder in der Kindertagespflege sicherstellen

[7 UE]

7	Ablauf/Element	Auswertung	40 Minuten
	Material/Methoden		
	obligatorisch	Präsentation, Diskussion	
	optional	Pinnwand, Metaplankarten, Stifte	
	Schwerpunkte/Inhalte	Zusammenfassung zum Thema Kinderrechte	
	Beschreibung	Die Referentin bittet die TN, einen Tagesplan für die Kindertagespflegestelle zu konzipieren, der die Rechte der Kinder beachtet: (z.B. zum Recht auf Autonomie und Selbstwirksamkeit, zum Recht auf Spiel und Lernen, zum Recht auf Partizipation usw.). Die TN werden gebeten, anhand von Praxisbeispielen das Konzept zu unterlegen.	

8	Ablauf/Element	Abschluss	20 Minuten
	Schwerpunkte/Inhalte	Zielformulierungen	
	Beschreibung	Was will ich verändern, um noch mehr Rechte der Kinder in meiner Kindertagesstelle umzusetzen?	
	Hinweis	Lieber kleine realistische Veränderungen statt unrealistischer großer Ziele formulieren.	

AB
5

Modul 2 | Arbeitsblatt 5

Zeitstrahl zur Entwicklung der Kinderrechte bis zur UN-Kinderrechtskonvention



ca.

1600

Kinder und Erwachsene sind kaum voneinander zu unterscheiden. Kinder kleiden sich wie Erwachsene und verhalten sich wie sie.

1789

Die Französische Revolution bringt die Erklärung über die Menschenrechte hervor. Auch wenn darin noch nicht explizit auf Kinder eingegangen wird, so trägt sie doch zu einer vertieften Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder bei.

1900

Die schwedische Reformpädagogin Ellen Key ruft das Jahrhundert des Kindes aus.

1948

Die UN-Generalversammlung verabschiedet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

1924

Die von der britischen Pädagogin Eglantyne Jebb verfasste *Children's Charter* wird vom Völkerbund verabschiedet und als Genfer Erklärung bekannt.

1919

Der polnische Arzt und Pädagoge Janusz Korczak veröffentlicht sein wichtigstes pädagogisches Werk „Wie man ein Kind lieben soll“.

1959

Die UN-Generalversammlung verabschiedet zwar einstimmig eine Erklärung der Rechte des Kindes, jedoch ohne rechtliche Bindung.

1973

In bundesdeutschen Schulen tritt das Verbot der Züchtigung in Kraft! In der DDR war sie schon seit 1949 verboten.

1978

Polen reicht anlässlich der Konferenz der UNO-Menschenrechtskommission den Entwurf einer Kinderrechtskonvention ein, die sich im Wesentlichen auf die Erklärung von 1959 stützt. Sie wird aber als unzureichend abgewiesen.

1989

Die UNO beschließt die *UN-Kinderrechtskonvention*.

1979

Die UNO-Generalversammlung ruft das Internationale Jahr des Kindes aus.

Modifizierte Darstellung nach:
**Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.):
20 Jahre Kinderrechte, (2009)**



Modul 2 | Arbeitsblatt 6 (1/14)

Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 1 Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2 Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 Wohl des Kindes

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4 Verwirklichung der Kindesrechte

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5 Respektierung des Elternrechts

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft,

des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6 Recht auf Leben

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
2. Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.



Modul 2 | Arbeitsblatt 6 (2/14)

Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 7 Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit

1. Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
2. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8 Identität

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
2. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9 Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrenntlebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
2. In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.
3. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
4. Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre.

Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.



Modul 2 | Arbeitsblatt 6 (3/14)

Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 10 Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte

1. Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.
2. Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11 Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland

1. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.
2. Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13 Meinungs- und Informationsfreiheit

1. Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
2. Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
 - a. für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
 - b. für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.



Modul 2 | Arbeitsblatt 6 (4/14)

Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 14 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

1. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
2. Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
2. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16 Schutz der Privatsphäre und Ehre

1. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
2. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17 Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a. die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b. die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c. die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d. die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e. die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.



Modul 2 | Arbeitsblatt 6 (5/14)

Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 18 Verantwortung für das Kindeswohl

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
2. Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
3. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
2. Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20 Von der Familie getrenntlebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

1. Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
2. Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
3. Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.



Modul 2 | Arbeitsblatt 6 (6/14)

Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 21 Adoption

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a. stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b. erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c. stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d. treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e. fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22 Flüchtlingskinder

1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.
2. Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.



Modul 2 | Arbeitsblatt 6 (7/14)

Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 23 Förderung behinderter Kinder

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
2. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
3. In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.
4. Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.



Modul 2 | Arbeitsblatt 6 (8/14)

Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 24 Gesundheitsvorsorge

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.
2. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
 - a. die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
 - b. sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
 - c. Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
 - d. eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
 - e. sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
 - f. die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
3. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25 Unterbringung

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26 Soziale Sicherheit

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.
2. Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.



Modul 2 | Arbeitsblatt 6 (9/14)

Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 27 Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
2. Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.
3. Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
4. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28 Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
 - a. den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b. die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - c. allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d. Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e. Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
3. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.



Modul 2 | Arbeitsblatt 6 (10/14)

Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 29 Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

1. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
 - a. die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b. dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c. dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d. das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e. dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
2. Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30 Minderheitenschutz

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31 Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
2. Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.



Modul 2 | Arbeitsblatt 6 (11/14)

Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 32 Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
2. Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere
 - a. ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
 - b. eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
 - c. angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33 Schutz vor Suchtstoffen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a. zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b. für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c. für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35 Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36 Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.



Modul 2 | Arbeitsblatt 6 (12/14)

Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 37 Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a. dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b. dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c. dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d. dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38 Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.
3. Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.
4. Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39 Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.



Modul 2 | Arbeitsblatt 6 (13/14)

Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 40 Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.
2. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,
 - a. dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
 - b. dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
 - I. bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
 - II. unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen
 - III. unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
 - IV. seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie -sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,
 - V. nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
 - VI. wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
 - VII. die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
 - VIII. sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.
3. Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere
 - a. legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
 - b. treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.
4. Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohlbefinden dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.



Modul 2 | Arbeitsblatt 6 (14/14)

Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 41 Weitergehende inländische Bestimmungen

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

1. im Recht eines Vertragsstaats oder
2. in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.



Modul 3 (1/2)

Zur Ethik pädagogischer Beziehungen in der Kindertagespflege [9 UE]



Zu erwerbende Kompetenzen der Teilnehmenden im Modul 3

Die TN

- vertiefen ihr Wissen um die Bedeutung der Atmosphäre in der Kindertagespflegestelle für die individuellen Beziehungen zwischen Kind und Kindertagespflegeperson
- setzen Qualitätsanforderungen einer professionellen Gestaltung von Beziehungen zwischen Kindertagespflegeperson und Kindern um, indem sie die Kontinuität und Verlässlichkeit sichern, eine akzeptierende und wertschätzende Grundhaltung besitzen, die Balance zwischen Gewährung der Autonomie und Sicherheit beachten, Kinder garantiert trösten und ihnen Erfahrungen von Selbstwirksamkeit ermöglichen
- entwickeln Fähigkeiten, die wichtigsten Bedürfnisse des einzelnen Kindes unter Einbeziehung der Anforderungen des Alltags zur richtigen Zeit zu befriedigen
- besitzen die Fähigkeit, das Selbstkonzept des Kindes über Blickkontakte, den Einsatz mimischer, gestischer und sprachlicher Kommunikation sowie angenehmer Körpererfahrungen anzureichern
- reflektieren die eigene Identität als „Bezugsperson Kindertagespflegeperson“
- reflektieren, dass die eigenen Bedürfnisse mit den Bedürfnissen der Kinder abgestimmt sind



Einführung in das Modul 3

Wenn die Themenfelder Kinderrechte und pädagogische Beziehungen miteinander verknüpft sind, können kreative Schritte möglich sein.

Die zentrale Grundlage ist die Achtung der Menschenwürde. Die menschenrechtlichen Vorgaben für pädagogische Beziehungen sind auf die Menschenwürde zurückzuführen. Menschenwürde bedeutet, dass jeder Mensch Zweck an sich ist. Menschenwürde kommt jedem Menschen kraft seines Menschseins zu und damit selbstverständlich auch Kindern. Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren (Artikel 1 des Grundgesetzes). Damit der Mensch tatsächlich seinem Leben Sinn und Zweck geben kann, bedarf er der Freiheit. Nur sie sichert Entscheidungsmöglichkeiten. Wer nicht frei entscheiden darf, dessen Lebenssinn ist fremdbestimmt.

Gute pädagogische Beziehungen bilden ein Fundament dafür, dass Leben, Lernen und demokratische Sozialisation gelingen. Mit den ethischen Leitlinien der Reckahner Reflexionen soll die wechselseitige Achtung der Würde aller Mitglie-

der von Schulen, Einrichtungen und der Kindertagespflege gestärkt werden. Die 10 Leitlinien sollen zur Reflexion anregen und als Orientierung für dauerhafte professionelle Entwicklungen auf der Beziehungsebene dienen. Sie wenden sich an verantwortliche Erwachsene in allen Bereichen des Bildungswesens.

Gute pädagogische Beziehungen tragen zum gelingenden Leben bei, ungute pädagogische Beziehungen wirken sich zerstörerisch aus. Für Kinder, die schon gute Familienbeziehungen entbehren, sind pädagogisch ungute Beziehungen besonders folgenreich. In dem Maße, in dem Kindertagespflegepersonen die Entbehrungen fortsetzen, fehlt den betroffenen Kindern jede Möglichkeit, gute Erfahrungen mit Erwachsenen zu machen. Aber in dem Maße, in dem die Kinder in der Kindertagespflege Halt und Zuwendung erfahren, können sie lernen, dass gute pädagogische Beziehungen möglich sind und sie dadurch Anerkennung, Selbstwirksamkeit und Zugehörigkeit erleben.



Modul 3 (2/2)

Zur Ethik pädagogischer Beziehungen in der Kindertagespflege [9 UE]

Was macht eine Beziehung gut?

Hierbei hängt es von der Gestaltung der pädagogischen Beziehungen ab. Einerseits geht es um den Einsatz von kinderrechtlichen Verbesserungen im Alltag aller Kinder. D.h. die Kindertagespflegeperson wendet sich gegen jegliche Gewalt, die gegen Kinder gerichtet ist.

Im Sinne der Schutzrechte sind vier Formen der Gewalt gegen Kinder zu unterscheiden. Körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und seelische Gewalt. Darin sind auch die beiden gewaltförmigen Praktiken des Wegsehens und Duldens von Gewalt unter Kindern verankert. All diese Formen der Gewalt gegen Kinder sind mit seelischen Traumatisierungen verbunden. Gerade die seelischen Verletzungen sind nach wie vor öffentlich schwer zu definieren, einzugrenzen und aufzudecken.

Wenn Kindertagespflegepersonen ihre professionellen Beziehungen zu Kindern alltäglich an den

Kinderrechten ausrichten, ermöglichen sie Kindern, ihre Rechte zu genießen. Sie zeigen ihnen, wie ein anerkennungsreiches und bedürfnisgerechtes Zusammenleben in der Kindertagespflege möglich ist. Sie nutzen ihre Erwachsenenautorität, um im Sinne der Beteiligungsrechte Strukturen für Wohlbefinden und Partizipation von Kindern zu schaffen.

Die Qualität der Beziehungen und Interaktionen zwischen Kindern und Erwachsenen sowie der Kinder untereinander erweisen sich als Schlüssel zu Wohlbefinden und hoher Bildungsqualität. Eine hohe Interaktionsqualität ist für Kinder entwicklungspsychologisch die notwendige Grundlage für Wohlbefinden, Exploration, autonomes Handeln, aktives Lernen und Interaktionsqualität. Eine einzelne Interaktion kann zufällig gelingen, sie wird aber das Kind nicht wirklich in seiner Kompetenzentwicklung unterstützen, wenn sie nicht in eine vertrauensvolle Beziehung eingebettet ist.

Modul 3 | Ablaufplan (1/5)

Zur Ethik pädagogischer Beziehungen in der Kindertagespflege [3 UE]

1	Ablauf/Element	Einstieg	15 Minuten
	Material/Methoden	obligatorisch Input, Übung optional PPP, Flipchart, Stifte, Material für die Übungen	
	Schwerpunkte/Inhalte	Begrüßung Die Referentin begrüßt die TN. Die Referentin fragt nach offenen Fragen oder besonders eingprägten Inhalten aus dem Modul 2 . Sie skizziert kurz das Modul 3 und stimmt die TN auf die Schwerpunkte des Moduls ein. Die Referentin hat zur besseren Übersicht die Schwerpunkte visualisiert. Hinweis auf Schwerpunkte, insbesondere die Wiederholung der Bindung und ihre Bedeutung für die Ethik in pädagogischen Beziehungen. Warm-Up-Methode („Knöpfe sammeln/sortieren“, „Etwas Bedeutsames von mir“, „Fühlsäckchen“, „Bildkarten“) Neu hinzugekommene Fragen werden visualisiert.	
	Beschreibung		
2	Ablauf/Element	Input und Übung zum Thema Ethik pädagogischer Beziehungen	30 Minuten
	Material/Methoden	obligatorisch Pinnwand, Metaplankarten, AB 8 (Leitlinien der Reckahner Reflexionen), AB 9 (Feinfühligkeit und Ethik), AB 10 (SST von Mary Ainsworth), AB 11 (Fragen zur Beantwortung von Relevanz von pädagogischen Beziehungen), Flyer/Plakate Reckahner Reflexion	
	Schwerpunkte/Inhalte	Wiederholung zum Thema Reckahner Reflexionen und den 10 Leitlinien Die Referentin wiederholt die 10 Leitlinien der Reckahner Reflexionen, dafür nehmen sich die TN das AB 8 .	
	Hinweis		
	Beschreibung	Mit den Leitlinien wird die alltägliche Arbeit der Kindertagespflegepersonen anerkannt und ihre Unterstützung durch Fachleute auf allen Ebenen der Bildungssysteme eingefordert. Sie fragt die TN: „Wie wirken sich die Leitlinien auf die Anerkennung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aus?“ Die TN gehen in Kleingruppen (max. 3 TN) und beantworten diese Frage. Nach etwa 10 Minuten kommen sie ins Plenum zurück und alle Antworten, die auf Metaplankarten geschrieben wurden, werden zusammengefasst an die Pinnwand geheftet. Die Referentin bezieht in die Diskussion die Prinzipien ethischer Pädagogik mit ein. Prinzipien ethischer Pädagogik (Handout A. Prengel 2020)	
	Quelle	Auszug aus dem Buch A. Prengel (2020): Ethische Pädagogik in Kitas und Schulen . Weinheim und Basel: Beltz, Anhang 8, S. 114. Das Handout kann mit Nennung der Quelle als Kopiervorlage genutzt werden. Anschließend diskutiert die Gruppe die beschriebene Situation.	
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Selbstsorge: Für ihr persönliches Wohlbefinden, ihre fachliche Kompetenz und ihre ethische Orientierung tragen pädagogisch verantwortliche Menschen Sorge. 2. Nicht-Schaden: Pädagogische Handlungsweisen dürfen Kindern und Jugendlichen nicht schaden. 3. Wohltun: Das Prinzip des Wohltuns bezieht sich in der Pädagogik auf die körperliche, seelische, soziale und kognitive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Daraus folgt, dass pädagogische Handlungsweisen sowohl dem Wohlbefinden als auch der Potentialentfaltung in den Entwicklungs- und Lernprozessen der Kinder und Jugendlichen dienen sollen. 	

Modul 3 | Ablaufplan (2/5)

Zur Ethik pädagogischer Beziehungen in der Kindertagespflege [3 UE]

2

4. Entwicklungsangemessene Autonomie: Gute Pädagogische Vorkehrungen berücksichtigen die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen in entwicklungsangemessenen Hinsichten im Sinne der „Evolving Capacities“.
5. Rechtliche Verantwortung: Pädagogische Entscheidungen werden aus rechtlicher Verantwortung heraus für Kinder und Jugendliche getroffen. Die Prinzipien der entwicklungsangemessenen Autonomie und der advokatorischen Verantwortung sind nicht voneinander zu trennen.
6. Gerechtigkeit: Pädagogische Handlungsweisen dienen der Chancengleichheit ebenso wie der Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört die Anerkennung jedes individuellen Beitrags zur Gemeinschaft jenseits der Leistungsvergleiche.
7. Fürsorgliche Gemeinschaft: Kindertagesbetreuungsplätze werden als Bildungshäuser im Sinne der Caring Community konzipiert. Sie tragen damit zur Menschenrechts- und Demokratiebildung bei.

3

Ablauf/Element Input

45 Minuten

Material/Methoden

obligatorisch

PPP, Laptop, Beamer

optional

Vortrag, Gespräch, Diskussion, Film: Kleine Eroberer, Kapitel 4: Kleine Eroberer an ihren Grenzen, Metz, 2009

Schwerpunkte/Inhalte**Entwicklungspsychologische Grundlagen pädagogischer Interaktionsqualität in der Kindertagespflege**

Beschreibung

Die Referentin wiederholt und vertieft das Wesentliche der Bindungstheorie und geht danach auf das Konzept der Feinfühligkeit ein.

Die Referentin geht von folgendem Grundsatz aus:

» Für Kindertagespflegepersonen ist es wesentlich, die Grundlagen der Bindungstheorie zu kennen und daraus Anhaltspunkte für die Ausgestaltung der pädagogischen Praxis abzuleiten. Die Schaffung einer sicheren Basis und eine feinfühlig Interaktion, mit Blick auf die Emotionsregulierung und Explorationsunterstützung, sind der Schlüssel zur Entfaltung kindlicher Selbstbildungspotenziale.

Es können Fragen auf Grundlage des vorhandenen Wissens und der bereits erworbenen Erfahrungen zum Thema gestellt und ausgetauscht werden.

Beispiele, an denen sich Bindungsverhalten beobachten lässt (Film: Kleine Eroberer, Kapitel 4: Kleine Eroberer an ihren Grenzen, Metz, 2009).

Der Film kann ausschnittsweise gemeinsam angeschaut werden.

4

Ablauf/Element Input, Wiederholung und Übung

65 Minuten

Material/Methoden

obligatorisch

Laptop, Beamer, Metaplankarten, Pinnwand, Flipchart, **AB 9** (Definition Feinfühligkeit), **AB 10** (SST von Mary Ainsworth), evtl. Filmausschnitte von „Kleine Eroberer, Kapitel 4: Kleine Eroberer an ihren Grenzen“, Metz, 2009

optional

Video zur Feinfühligkeit

Schwerpunkte/Inhalte

Hinweis

Wahrnehmung und Beobachtung von Aspekten der FeinfühligkeitDie Definition Feinfühligkeit ist visualisiert und die TN erhalten das **AB 9**.

 AB
9

Modul 3 | Ablaufplan (3/5)

Zur Ethik pädagogischer Beziehungen in der Kindertagespflege [3 UE]

4	Beschreibung	<p>Mit der Frage nach: „Was prägt den Blick auf das Kind?“ wird das Thema Interaktionsqualität weiterbearbeitet. Um einen feinfühligem Umgang in die Praxis zu implementieren, ist es wichtig, dass die Kindertagespflegepersonen ihre eigenen Handlungsweisen den Kindern gegenüber reflektieren und wenn nötig abändern.</p> <p>Dazu sollte man sich bewusst werden, wodurch das eigene Verhalten geprägt ist (Kindliche Signale richtig interpretieren. Beckh, Berkic, Mayer. 2016).</p> <p>Die eigenen Kindheitserfahrungen („das innere Arbeitsmodell“) spielen hierbei eine große Rolle, aber auch das eigene Wissen (intuitives Wissen und Wissen aus der Literatur, Internet oder aus der Ausbildung), sowie Ratschläge von Familie und Freunden.</p> <p>Es wird das Video gezeigt: „Fremde Situationen“ nach M. Ainsworth www.lehrbuch-psychologie.springer.com/videos/437 (Videotitel: Bindung)</p> <p>Die TN erhalten das AB 10. Darauf ist Folgendes beschrieben.</p> <p>Mit dem von Mary Ainsworth, einer Mitarbeiterin von John Bowlby, entwickelten Fremde-Situation-Test kann die Qualität der kindlichen Bindung von 12 bis 18 Monaten alten Kindern erhoben werden. Der Test findet in einem Spielzimmer statt, welches sowohl dem Kind als auch der Bezugsperson (i.d.R. die Mutter) unbekannt ist.</p> <p>Der Test besteht aus acht Episoden zu je drei Minuten (Bindungsstörungen. Brisch. 2015):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mutter und Kind betreten das Spielzimmer. 2. Das Kind erkundet die bereitgestellten Spielsachen. Die Mutter interagiert nur so wenig wie nötig mit dem Kind. 3. Eine fremde Person tritt ein und nimmt nach zwei Minuten Kontakt mit der Mutter auf. Danach wendet sich die fremde Person dem Kind und seinem Spiel zu. 4. Auf ein Signal verlässt die Mutter den Raum und verabschiedet sich dabei nur kurz von ihrem Kind. Die fremde Person versucht das Kind abzulenken und zu beruhigen. 5. Die Mutter kehrt nach drei Minuten zurück und tröstet das Kind. Nachdem sich das Kind beruhigt hat, lässt die Mutter das Kind wieder dem Spiel zuwenden. Die fremde Person hat in der Zwischenzeit den Raum verlassen. <p>Die Referentin bittet jede(n) TN, sich zu dem Video zu äußern.</p> <p>Wichtige Leitfragen für die Reflexion der eigenen Interaktionsqualität auf Grundlage gefilmter Interaktionssequenzen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was denke ich, fühlt das Kind in der Situation? • Wie drückt das Kind seine Gefühle aus? • Wie kommuniziert das Kind in der jeweiligen Situation? • Was will es mitteilen? • Wie fühlt sich das Verhalten der Erwachsenen für das Kind an? • Was wollen wir dem Kind von uns aus mitgeben und was nicht? <p>Die Referentin fasst beide Themen Bindung und Feinfühligkeit mit einer Präsentationsfolie zusammen.</p>
----------	---------------------	--



6	Ablauf/Element	Selbstlerneinheit	45 Minuten
	Material/Methoden obligatorisch	Video www.youtube.com/watch?v=x270utpdS4w&feature=emb_logo , AB 11 (Relevanz von pädagogischen Beziehungen)	
	Schwerpunkte/Inhalte Beschreibung	<p>Gute pädagogische Beziehungen in der Kindertagespflege</p> <p>Die Referentin bittet die TN, das Video „Relevanz von guten pädagogischen Beziehungen“ als Selbstlerneinheit anzusehen.</p> <p>Die Referentin übergibt den TN das AB 11 mit den Fragen zur Vorbereitung auf die nächste Sequenz im Modul 3.</p>	



Modul 3 | Ablaufplan (4/5)

Zur Ethik pädagogischer Beziehungen in der Kindertagespflege [3 UE]

7	Ablauf/Element	Reflexion	45 Minuten
	Material/Methoden		
	obligatorisch	Zitat, AB 9 (Definition Feinfühligkeit), AB 11 (Fragen zur Beantwortung von Relevanz von pädagogischen Beziehungen)	
	optional	AB 12 (Perspektivwechsel), AB 13 (Fallbeispiel Selbsteinschätzung zur Feinfühligkeit)	
	Hinweis	Diese Unterrichtseinheit muss mit 3 Stunden zusammenhängend gegeben werden.	
	Schwerpunkte/Inhalte	Beziehungs- und Interaktionsgestaltung in der Kindertagespflege	
	Beschreibung	<p>Die Referentin bittet die TN, die Fragen zum Video „Relevanz von guten Beziehungen“ zu beantworten. Sie unterstützt die Diskussion, sofern sich TN zu bestimmten Aspekten aus dem Video austauschen.</p> <p>In der Überleitung zu einer guten Beziehungs- und Interaktionsgestaltung nutzt die Referentin das AB 13 zur Selbsteinschätzung „Feinfühligkeit“. Möglicherweise haben die TN das bereits in einer Selbstlerneinheit ausgefüllt und kommen jetzt in den Erfahrungsaustausch.</p> <p>» Zitat: „Es kommt auf den ersten Empfang der Kinder an. Er muss vorzüglich freundlich und liebevoll sein, damit sie Zutrauen fassen können.“</p> <p>(Riemann, Carl F. (1798): Beschreibung der Reckahnschen Schule. Dritte umgearbeitete und mit durchgängigen Erläuterungen, praktischen Anweisungen und Beispielen für Lehrer in niederen Bürger- und Landschulen vermehrte Ausgabe. Berlin/Stettin)</p> <p>Dieses Zitat ist visualisiert. Mit diesem Zitat wird der Übergang zu der Kindertagespflegestelle hergestellt.</p> <p>Ausgehend von den Grundbedürfnissen von Kindern verlagert nun die Referentin die Perspektive auf Aktivitäten, Routinen und Situationen im pädagogischen Alltag und trifft gemeinsam mit den TN eine Auswahl.</p> <p>Mögliche Situationen wären: Pflegesituation, Mahlzeiten – Essenssituation, Ruhe – Schlafsituation, Situation bei der Begrüßung und Verabschiedung oder Eingewöhnung.</p> <p>Die Referentin hat ein eigenes Beispiel vorbereitet, mit dem sie exemplarisch die Aufgabe erläutert. Dieses Beispiel stammt aus dem Buch: Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“, 2019.</p> <p>Anschließend sollen die TN eigene Beispiele finden.</p> <p>Die ausgewählte(n) Situation(en) wird/werden aus verschiedenen Perspektiven beschrieben. Dafür nutzt die Referentin die Kleingruppe mit vier TN, in der jeweils zwei TN die Perspektive des Kindes und die Perspektive der Kindertagespflegeperson einnehmen und die Situation daran beschreiben.</p> <p>Die TN erhalten das AB 12.</p> <p>Folgende Fragen liegen dem zu Grunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Perspektive des Kindes <ol style="list-style-type: none"> 1. Wird mein Bedürfnis nach beständiger liebevoller Beziehung befriedigt? 2. Kann ich sicher sein, dass ich körperlich unversehrt bleibe? 3. Wird mein Bedürfnis nach emotionaler Selbstregulation beachtet? 4. Darf ich eigene entwicklungsgerechte Erfahrungen machen? 5. Welche Grenzen und Strukturen darf ich kennenlernen? 6. Wie lerne ich diese Grenzen und Strukturen einzuhalten? 7. Wird mein Bedürfnis nach stabiler und unterstützender Gemeinschaft zufriedengestellt? 	
	AB 13		
	Quelle		
	AB 12		

Modul 3 | Ablaufplan (5/5)

Zur Ethik pädagogischer Beziehungen in der Kindertagespflege [3 UE]

7

- Perspektive der Kindertagespflegeperson.
 1. Welche biografischen Erfahrungen bringe ich für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit (Interessen, Kompetenzen, Ansichten, Einstellungen?)
 2. Wie kann ich mich in andere Menschen, insbesondere Kinder, einfühlen?
 3. Wie gelingt es mir, bestimmte pädagogische Situationen folgerichtig einzuschätzen und handlungsfähig zu sein?
 4. Liegt der Gestaltung des pädagogischen Alltags in meiner Tagespflegestelle eine dem Kind angemessene Struktur zu Grunde?
 5. Wie reflektiere ich pädagogische Situationen im Allgemeinen und im Besonderen?
 6. Wie kommuniziere ich mit den Kindern angemessen und gewaltfrei?

Die Referentin bittet die TN zurück ins Plenum. Die Aufgabe besteht darin, dass aus allen Gruppen mindestens eine Situationsbeschreibung vorgestellt und die dazu gehörigen Perspektiven vorgetragen werden.

Nach jeder Präsentation erfolgt ein Austausch. Alle wichtigen Erkenntnisse werden visualisiert.

Zum Abschluss wird jede TN gefragt, was sie noch benötigt, um die bereits tragfähigen Beziehungen zu den zu betreuenden Kindern in der Kindertagespflege weiterzuentwickeln. Jede TN wird gebeten, für und mit sich eine Zielvereinbarung abzuschließen.



8

Ablauf/Element

Reflexion

45 Minuten

Material/Methoden

obligatorisch

Stifte, Metaplankarten, Pinnwand, Zeichenblätter, Zeitungen, Klebestift

Schwerpunkte/Inhalte

Hinweis

Beschreibung

Reflexion der eigenen Haltung

Möglicherweise kann hier ein Bild, eine Collage oder anderes entstehen.

Die Referentin gibt mit folgenden Fragen Erinnerungshilfen zum **Modul 3**, in dem sie den TN die folgenden Fragen als Orientierungshilfe übergibt.

1. Was kann ich Einzigartiges in jedem Kind entdecken?
2. Wie kann ich dieses Einzigartige eines jeden Kindes wahrnehmen und wertschätzen?
3. Wie kann ich dieses Einzigartige das Kind auf positive Weise spüren lassen?
4. Wie kann ich mich selbst daran erinnern, das Einzigartige in jedem Kind sehen zu wollen?
5. Habe ich einen Gedanken, ein Bild, ein Zitat oder etwas Ähnliches, das mir hilft, mich an wertschätzende Haltungen zu erinnern, wenn ich diese in schwierigen Situationen vergessen habe oder zu vergessen drohen?

9

Ablauf/Element

Abschluss

30 Minuten

Material/Methoden

obligatorisch

Briefpapier, Briefumschlag, Briefmarke

Schwerpunkte/Inhalte

Hinweis

Beschreibung

Zielvereinbarung mit sich selbst

Die Referentin muss den TN den Brief nach einem halben Jahr zusenden.

Die Referentin bittet die TN, sich selbst einen Brief zu schreiben. Das Thema lautet:

„Was möchte ich von dem, was ich bis jetzt gelernt und erfahren habe, in meiner Tätigkeit als Kindertagespflegeperson konkret umsetzen?“

Der Brief wird im Unterricht geschrieben und der Referentin im geschlossenen Briefumschlag mit der Adresse übergeben.

Die TN werden nach einer entsprechenden Zeit ihre Zielvereinbarung nachprüfen können, indem sie den Brief erhalten.



Modul 3 | Arbeitsblatt 8

10 Leitlinien der Reckahner Reflexionen

Was ethisch begründet ist

1. Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
2. Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte hören Kindern und Jugendlichen zu.
3. Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
4. Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
5. Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
6. Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet.

Was ethisch unzulässig ist

1. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.
2. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwertend und entmutigend kommentieren.
3. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
4. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren.

**AB
9**

Modul 3 | Arbeitsblatt 9

Der Begriff Feinfühligkeit

Der Begriff der Feinfühligkeit wurde durch Mary Ainsworth geprägt und bezeichnet die Qualität der Reaktion einer Bezugsperson, durch die diese die frühkindliche Bindung beeinflussen kann. Beobachtet wird, dass Kleinkinder mit denjenigen Bezugspersonen die stärksten Bindungen eingehen, die feinfühlig mit ihnen umgehen.

Komponenten der Feinfühligkeit

1. Die Wahrnehmung der Signale des Kindes

Die Bezugsperson ist aufmerksam, nimmt auch nonverbale Äußerungen des Kindes wahr wie Mimik und Verhalten.



2. Die richtige Interpretation der Signale

Die Bedürfnislage des Kindes wird erkannt. Die Bindungsperson selbst bleibt in sich zentriert.



3. Die angemessene Antwort

Das Kind wird wahrgenommen und sein Verhalten ist wirksam.



4. Die prompte Reaktion

Dem Kind angemessen begegnen: bei Angst – beruhigen, bei Langeweile – anregen.

AB
10Modul 3 | Arbeitsblatt 10
Fremde-Situation-Test

Labordesign zur empirischen Klassifizierung von unterschiedlichen Bindungsqualitäten bei einjährigen Kindern.

Verschiedene Phasen

Jede dieser acht Phasen dauert drei Minuten, wobei die Phasen vier, sechs und sieben jederzeit von der Mutter nach ihrem Ermessen unterbrochen werden können

1. Mutter und Kind werden vom Beobachter in einen Raum geführt.
Mutter setzt Kind auf den Boden.
2. Mutter und Kind sind allein. Die Mutter liest eine Zeitschrift. Das Kind kann die Umgebung und das Spielzeug erkunden. **Explorationsverhalten aktiviert.**
3. Eine „freundliche Fremde“ (**neutrales Verhalten**) tritt ein, setzt sich, unterhält sich mit der Mutter eine Minute lang und beschäftigt sich dann auch mit dem Kind.
4. Die Mutter verlässt unauffällig den Raum. Die Fremde bleibt mit dem Kind allein.
Sie beschäftigt sich mit ihm und tröstet es, wenn dies notwendig ist.
Induktion von Stress.
5. Die Mutter kommt zurück, während die Fremde geht. Mutter und Kind sind allein.
Die Mutter beschäftigt sich mit dem Kind und versucht es wieder für das Spielzeug zu interessieren.
6. Die Mutter verlässt mit deutlichem Abschiedsgruß den Raum und lässt das Kind allein.
7. Die Fremde tritt ein. Sie tröstet (wenn notwendig) das Kind.
8. Die Mutter kommt wieder, die Fremde verlässt gleichzeitig den Raum.

Quelle

Mary Ainsworth:

Strange Situation Test, SST. Video: Dauer 15–20min

www.psychologie-lernen.de/2019/10/08/wie-gut-ist-die-bindung-der-fremde-situation-test-strange-situation-test-von-mary-ainsworth/

**AB
11**

Modul 3 | Arbeitsblatt 11

Fragen zur Beantwortung von „Relevanz von pädagogischen Beziehungen“



Interview mit Petra Wagner und Seyran Bostanci

1. Wie gestaltet sich eine Beziehung aus der Sicht des Kindes?

2. Wie finden Erwachsene Zugang zu den Kindern?

3. Warum ist es die Aufgabe von Kindertagespflegepersonen, herausfordernden kritischen Situationen zu begegnen?

4. Welche Rolle spielen Regeln in den pädagogischen Beziehungen?

5. Wie lernen Sie eine gute pädagogische Beziehung zu gestalten?

6. Warum ist die persönliche Erinnerung an Beziehungsgestaltung so wichtig?

7. Welche Unterstützungssysteme sind vorhanden, wenn Sie mit einem Kind nicht klar kommen?

**AB
12**

Modul 3 | Arbeitsblatt 12

Perspektivwechsel

Arbeitsauftrag

Treffen Sie sich in einer Gruppe von max. vier TN.

Sie haben insgesamt 45 Min. Zeit für diese Aufgabe.

Finden Sie mindestens ein oder mehrere Beispiele aus der Praxis, die Situationen, in denen Kinder beschämt oder gedemütigt werden, im Alltag der Kindertagespflege beschreiben.

Teilen Sie Ihre Gruppe zu jeweils zwei TN auf und bearbeiten Sie getrennt die Perspektive der Kinder und die Perspektive der Kindertagespflegeperson. Kommen Sie anschließend in ihrer Gruppe wieder zusammen und besprechen Sie Ihre Ergebnisse. Eine TN wird beauftragt, das Fallbeispiel vorzutragen und die Ergebnisse zu präsentieren.

Perspektive des Kindes

1. Wird mein Bedürfnis nach beständiger liebevoller Beziehung befriedigt?
2. Kann ich sicher sein, dass ich körperlich unversehrt bleibe?
3. Wird mein Bedürfnis nach emotionaler Selbstregulation beachtet?
4. Darf ich eigene entwicklungsgerechte Erfahrungen machen?
5. Welche Grenzen und Strukturen darf ich kennenlernen?
6. Wie lerne ich diese Grenzen und Strukturen einzuhalten?
7. Wird mein Bedürfnis nach stabiler und unterstützender Gemeinschaft zufriedengestellt?

Perspektive der Kindertagespflegeperson

1. Welche biografischen Erfahrungen bringe ich für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit (Interessen, Kompetenzen, Ansichten, Einstellungen)?
2. Wie kann ich mich in andere Menschen, insbesondere Kinder, einfühlen?
3. Wie gelingt es mir, bestimmte pädagogische Situationen folgerichtig einzuschätzen und handlungsfähig zu sein?
4. Liegt der Gestaltung des pädagogischen Alltags in meiner Tagespflegestelle eine dem Kind angemessene Struktur zu Grunde?
5. Wie reflektiere ich pädagogische Situationen im Allgemeinen und im Besonderen?
6. Wie kommuniziere ich mit den Kindern angemessen und gewaltfrei?


 AB
13

Modul 3 | Arbeitsblatt 13 (1/2)

Situationen im pädagogischen Alltag in der Kindertagespflege

Fallbeispiel

Tobias wird vor den anderen Kindern bloßgestellt

angelehnt am Beispiel: Jörg Maywald.

„Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“. Herder Verlag, 2019. Seite 42

Zwei Kindertagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle wollen mit ihren Kindern in den Außenspielbereich gehen. In der Garderobe, als die meisten Kinder bereits angezogen sind, stellt Daniela – eine erfahrene Kindertagespflegeperson – fest, dass der zweijährige Tobias offensichtlich eine volle Windel hat. Sichtlich genervt nimmt sie den Jungen an der Hand und führt ihn zum Wickeltisch im Bad. Auch Tobias hat schlechte Laune, lieber wäre er sofort mit den anderen Kindern nach draußen gegangen. Beim Ausziehen sträubt er sich und zappelt mit den Beinen. Es entwickelt sich eine kleine Rangelei, in deren Verlauf Daniela schließlich die Geduld verliert. Sie stülpt ihm das Unterhemd über den Kopf und macht sich über ihn lustig. Tobias lässt nun die Prozedur über sich ergehen und fängt an zu schluchzen. Die Kindertagespflegeperson wechselt routiniert die Windel, zieht ihn wieder an und geht danach mit ihm zu den anderen Kindern zurück. Immer noch verärgert verkündet sie gegenüber der versammelten Kindergruppe: „Hier kommt der kleine Hosenschisser. Wegen ihm musstet ihr so lange warten!“

Im Fallbeispiel entwürdigt und beschämt die Kindertagespflegeperson den zweijährigen Tobias gleich in zweifacher Hinsicht.

1. Sie stülpt ihm das Unterhemd über den Kopf, so dass er zeitweilig nicht sehen kann und macht sich über ihn noch lustig. Daraufhin gibt der Junge seinen Widerstand gegen das Wickeln auf und fängt an zu schluchzen.
2. Ohne auf sein Weinen einzugehen, nimmt sie ihn anschließend zu den übrigen Kindern und bezeichnet ihn herabwürdigend als Hosenschisser, der dafür verantwortlich sei, dass die anderen Kinder warten mussten.

Tobias wird für etwas beschuldigt, das außerhalb seines Einflusses liegt (volle Windel) und er wird anschließend regelrecht vorgeführt und gedemütigt wird. Er und die anderen Kinder müssen den Eindruck bekommen, dass Tobias sich falsch verhalten hat, was zu einem Klima der Angst in der gesamten Gruppe führen kann.

Ein Kind zu beschämen bedeutet, es seiner Würde zu berauben und als Mittel zum Zweck zu benutzen. Beschämt zu werden beeinträchtigt die Selbstachtung und zerstört das Selbstvertrauen. Es untergräbt ein positives Gefühl für den eigenen Körper und die eigene Person und beschädigt das seelische Wohlergehen des Kindes.

**AB
13**

Modul 3 | Arbeitsblatt 13 (2/2)
**Situationen im pädagogischen Alltag
in der Kindertagespflege**



Fragen

1. Welche Kinderrechte werden in diesem Fallbeispiel verletzt?

.....

.....

.....

.....

2. Welche professionelle Haltung muss die Kindertagespflegeperson einnehmen, damit Tobias keine seelische Verletzung erfährt?

.....

.....

.....

.....

3. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dieser Situation für die Kindertagespflegeperson?

.....

.....

.....

.....

4. Wie kann man diesen Situationen vorbeugen?

.....

.....

.....

.....



Modul 4 (1/2)

Grundsätze des Kindeswohls und Kinderschutzes in der Kindertagespflege

[8 UE]



Zu erwerbende Kompetenzen der Teilnehmenden im Modul 4

Die Teilnehmenden

- wiederholen die bereits erworbenen Kenntnisse zu den rechtlichen Vorgaben nach §§ 43, 8a, 8b SGB VIII
- vertiefen ihre Kenntnisse über Ursachen, Formen und Folgen von Gefährdungen des Kindeswohls (körperliche und seelische Misshandlungen und Vernachlässigungen einschließlich sexuellen Grenzen der eigenen Kompetenz zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung und akzeptieren diese
- entwickeln die Fähigkeit, im Verdachtsfall adäquat unter Berücksichtigung der Datenschutzrichtlinien zu handeln
- überprüfen ihre eigene Einstellung zu körperlicher Züchtigung von Kindern
- kennen ihre eigenen Belastungsgrenzen und reflektieren diese
- sind in der Lage, ihre Beobachtungen, Einschätzungen und die Gründe ihrer Vorgehensweisen und Handlungsschritte schriftlich zu dokumentieren



Einführung in das Modul 4

Die Orientierung an den besten Interessen des Kindes, dem Kindeswohl, ist nicht nur bei Kinder betreffenden juristischen Entscheidungen erforderlich. Auch in pädagogischen Arbeitsfeldern wie zum Beispiel der Kindertagespflege stellt das Kindeswohl die wesentliche Leitlinie für das Handeln dar.

Die Beachtung des Kindeswohlvorgang gemäß Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention gehört zu den Herausforderungen aller Berufsgruppen, die Verantwortung für Kinder tragen. Folgende Elemente sind Bestandteil einer näheren Begriffsbestimmung

- Orientierung in den Grundbedürfnissen von Kindern als Beschreibungen dessen, was für eine gesunde kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist.
- Orientierung an der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Grundrechten aller Kinder als normative Bezugspunkte für das, was jedem Kind zusteht.
- Gebot der Abwägung als Ausdruck der Erkenntnis, dass Kinder betreffende Entscheidungen prinzipiell mit Risiken behaftet sind und daher versucht werden muss, die für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative zu wählen.

- Prozessorientierung als Hinweis auf die Tatsache, dass Kinder betreffende Entscheidungen aufgrund ihrer starken Kontextabhängigkeit einer laufenden Überprüfung und gegebenenfalls Revision bedürfen.

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes pädagogisches Handeln wird bezeichnet als dasjenige, „welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“ (Maywald 2016, S. 24).

Die Kindertagespflegeperson kann und muss zum einen die positive Förderung des Kindes und zum anderen den Schutz des Kindes vor Gefahren für das Kindeswohl begreifen.

Die Förderung des Kindes bezieht sich auf die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Bildung, aber auch die Verwirklichung der Rechte des Kindes auf Ruhe, Freizeit und auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung.

Die Ansprüche an Kindertagespflegepersonen, Anzeichen von Gefährdungen bei einem Kind möglichst frühzeitig zu erkennen und kompetent zu reagieren, sind gewachsen. Dies hängt mit einer in der Gesellschaft insgesamt gestiegenen Sensibilität für die Schutzbedürfnisse und Rechte der Kinder zusammen. Zudem spielt es



Modul 4 (2/2)

Grundsätze des Kindeswohls und Kinderschutzes in der Kindertagespflege

[8 UE]



auch eine Rolle, dass Kinder immer früher eine Kindertagespflegestelle besuchen und dort längere Zeiten verbringen. Dadurch wird die Verantwortung von Kindertagespflegepersonen für ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern verstärkt.

Kinderschutz ist eine wichtige und verpflichtende Aufgabe jeder Kindertagespflegeperson. Neben der Intervention gehören dazu ebenso Maßnahmen der Prävention und die enge Kooperation mit Vertreter/innen zuständiger Fachberatungsstellen. Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit dem Thema Kindeswohl auseinander zu setzen und bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren. Gleichzeitig haben sie Anspruch auf Unterstützung und Beratung nach dem Grundsatz des § 23 Absatz 4 SGB VIII. Kindertagespflege ist nicht in den Schutzauftrag gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII eingebunden,

obwohl sie eine Dienstleistung nach dem SGB VIII darstellt. Für den Kinderschutz im Rahmen der Kindertagespflege gelten als bundesgesetzliche Rechtsgrundlagen § 43 Absatz 3 SGB VIII und § 8b Absatz 1 SGB VIII. Dadurch besteht eine niedrigschwellige Möglichkeit zur Beratung bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch eine sogenannte „insoweit erfahrene Fachkraft“. Ist der Fachdienst Bestandteil des Jugendamts, so hat er gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Auch das weitere Vorgehen, Gespräch mit den Eltern des Kindes in Absprache mit der Kindertagespflegeperson, Angebot von Hilfen, gegebenenfalls Einbeziehung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und weiterer Dienste und Einrichtungen, ergibt sich aus den in § 8a SGB VIII niedergelegten Vorgaben.

Modul 4 | Ablaufplan (1/3)

Grundsätze des Kindeswohls und Kinderschutzes in der Kindertagespflege [8 UE]

1	Ablauf/Element	Einstieg	15 Minuten
	Material/Methoden	optional Laptop, Beamer, Flipchart	
	Schwerpunkte/Inhalte	Einstieg und Rückblende	
	Beschreibung	Die Referentin begrüßt die Teilnehmenden. Die Referentin fragt nach offenen Fragen oder besonders eingprägten Inhalten aus dem Modul 3 . Sie skizziert kurz das Modul 4 und stimmt die TN auf die Schwerpunkte des Moduls ein. Die Referentin hat zur besseren Übersicht die Schwerpunkte visualisiert.	
2	Ablauf/Element	Input	30 Minuten
	Material/Methoden	obligatorisch Beamer, Laptop, PPP optional Vortrag	
	Schwerpunkte/Inhalte	Rechtliche Rahmenbedingungen für das Kindeswohl und den Kinderschutz	
	Beschreibung	Die Referentin führt in das Thema durch einen Vortrag ein. Insbesondere werden hier die rechtlichen Grundlagen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages behandelt. Zum Teil sind es Wiederholungen aus den vorhergehenden Modulen bzw. aus der Grundqualifizierung. Fragen, die im Vortrag behandelt werden, sind: 1. Wie werden die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung definiert und in die rechtlichen Rahmenbedingungen eingeordnet? 2. In welchem Zusammenhang stehen die Kinderrechte mit den Begriffen Kindeswohl und Kinderschutz? 3. Welchen gesetzlichen Auftrag hat die Kindertagespflege im Rahmen der Prävention und Intervention? 4. Was umfasst der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege? Hier werden auch die Begriffsdefinitionen Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz behandelt. Anschließend werden die TN gebeten, Rückfragen zum Vortrag zu stellen.	
3	Ablauf/Element	Input	45 Minuten
	Material/Methoden	obligatorisch Beamer, Laptop, PPP, Flipchart, Stifte optional Vortrag, Diskussion	
	Schwerpunkte/Inhalte	Schutz-, Fürsorge- und Beteiligungsrechte als Grundrechte der Kinder	
	Beschreibung	Die Referentin erinnert die TN an das Interview mit Prof. Dr. Jörg Maywald zu „Kinderrechte und pädagogische Beziehungen“. Möglicherweise kann das Video auch ein Einstieg in das Thema sein, je nachdem, ob es die TN nochmals gemeinsam anschauen wollen. Die Referentin stellt den TN das Recht auf gewaltfreie Erziehung vor: Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“	

Modul 4 | Ablaufplan (2/3)

Grundsätze des Kindeswohls und Kinderschutzes in der Kindertagespflege [8 UE]

3		<p>Die Referentin stellt Formen der Kindeswohlgefährdung vor. Formen von Kindeswohlgefährdung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Körperliche Misshandlung 2. Vernachlässigung 3. Seelische Misshandlung 4. Sexueller Missbrauch 5. Andere Formen, z.B. Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom <p>Die Referentin weist darauf hin, dass im Folgenden die seelische Misshandlung im Mittelpunkt der weiteren Betrachtungen steht.</p>	
4	Ablauf/Element	Input, Selbstreflexion	135 Minuten
	Material/Methoden	<p>obligatorisch AB 14 (Fallbeispiele seelischer Misshandlung), AB 8 (Leitlinien der Reckahner Reflexion), AB 15 (Fragen zur Beantwortung der Fallbeispiele), Metaplankarten, Stifte</p> <p>optional Übung in Kleingruppen, Textarbeit</p>	
	Schwerpunkte/Inhalte	<p>Schwerpunkt: Stärkung von persönlicher Anerkennung und die Verminderung von seelischen Verletzungen</p> <p>Beschreibung Die Referentin stellt die Frage an die TN: „Ist die Kindertagespflege ein sicherer Ort für Kinder?“ Sie bezieht sich auf die 10 Leitlinien der Reckahner Reflexionen (AB 8). Sie deutet auf die tagtäglichen Interaktionen, die sich vor allem durch Worte und Gesten ereignen, die Kinder missachten und ihr Wohlbefinden stark einschränken. Die Referentin hat vorbereitete Fallbeispiele (AB 14), in denen Kinder seelisch missachtet, diskriminiert, ausgegrenzt, bedroht, ignoriert werden oder ihnen Hilfe verweigert wird. Die TN erhalten dazu Arbeitsaufträge. Die TN werden gebeten, sich in Kleingruppen (max. zwei TN) zusammen zu finden und jeweils ein Fallbeispiel zu bearbeiten (60 Min.) Die TN fertigen eine Präsentation an. Die komplexen Fragestellungen geben den TN Orientierung (AB 15). Nach der Bearbeitungszeit kommen die TN im Plenum zusammen. Jeweils ein(e) Vertreter/in aus der Kleingruppe stellt das bearbeitete Fallbeispiel vor und präsentiert die Arbeitsergebnisse. Wichtig: Aus allen Ergebnissen sollen für die Arbeit Schlussfolgerungen für die Verbesserung der Interaktionsqualität gezogen werden. Diese Schlussfolgerungen werden zusammengefasst und als Handout an die TN übergeben.</p>	
		   	
5	Ablauf/Element	Input, Diskussion	90 Minuten
	Material/Methoden	<p>obligatorisch Vortrag, Selbstreflexion, Übung</p> <p>optional Metaplankarten, Stifte, Pinnwand</p>	
	Schwerpunkte/Inhalte	<p>Notwendige Kompetenzen der Kindertagespflegeperson im Bereich des Kinderschutzes</p> <p>Beschreibung Die Referentin führt in das Thema ein. Der Umgang mit Kindeswohlgefährdung ist eine professionell anspruchsvolle Aufgabe. Kindertagespflegepersonen bedürfen im Fall einer Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes einem besonders hohen Bedarf an Begleitung und Unterstützung. Das bedarf besonderer Kompetenzen, über die Kindertagespflegepersonen verfügen müssen. Im Umkehrschluss benötigen sie aber auch zahlreiche Kompetenzen, um innerhalb der Handlungen in den Alltagssituationen mit den Kindern bewusst reflektieren zu können, damit sie Kinder nicht seelisch verletzen.</p>	

Modul 4 | Ablaufplan (3/3)

Grundsätze des Kindeswohls und Kinderschutzes in der Kindertagespflege [8 UE]

5

Zu den Kompetenzen gehören u.a.:

- Selbstreflexion der eigenen Handlungen in der Interaktion mit Kindern
- Einstellung gegenüber Kindeswohlgefährdung
- Inanspruchnahme von Unterstützungssystemen
- Konfliktfähigkeit
- Anzeige von persönlicher Überlastung

Die Referentin eröffnet die Diskussion und bittet die TN, ihre persönlichen Erfahrungen zu beschreiben, wann Überlastungen in der Tätigkeit auftreten und wie sie diesen begegnen können.



Möglicherweise bittet die Referentin die TN, folgende Fragen auf Metaplankarten schriftlich zu beantworten: Welche Überlastungskriterien in ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson haben sie persönlich erfahren? Denken sie über solche Überlastungskriterien im Nachhinein nach? Ändern sie die Strukturen und Abläufe, damit keine Überlastungen entstehen? Achten sie auf das Verhalten der Kinder und bringen sie die Verhaltensveränderungen der Kinder mit ihrer Überlastung in Zusammenhänge

Die Metaplankarten werden visualisiert.

Der Austausch sollte Raum und Zeit finden.

6

Ablauf/Element

Reflexion, Wiederholung

45 Minuten

Material/Methoden

obligatorisch
optional

Abschlussgespräch, Auswertung, Übung, Gruppenarbeit Fotodokumentation
Flipchartpapier, Karteikarten, Folienstifte, Kreppband, **AB 16** (Marktplatz)

Schwerpunkte/Inhalte

Beschreibung

Rückblick auf die behandelten Themen und Aufgreifen wichtiger Fragen und Ergebnisse

Die Referentin schreibt alle behandelten Themen auf Flipchart-Papier und auf DIN A5-Karteikarten. Die Plakate werden aufgehängt oder auf dem Fußboden ausgelegt. Die TN erhalten das **AB 16**. Die TN verteilen sich auf so viele Gruppen, wie es Themen gibt. Um die Themen den Gruppen zuzuordnen, zieht aus jeder Gruppe ein Mitglied eine Karteikarte.

Vorbereitung: Jede Gruppe beschäftigt sich mit ihrem Thema, erstellt ein Plakat und bestimmt eine Person, die die Ergebnisse vorträgt.

Marktspaziergang: Die TN versammeln sich alle vor einem Stand (d.h. Plakat) und lassen sich die Ergebnisse erläutern. Anschließend können sie Fragen stellen bzw. das Gesagte ergänzen. Der Reihe nach werden die anderen Themen behandelt.

Die TN beantworten dabei folgende Fragen:

„Bei welchem Thema habe ich am meisten gelernt?“

„Was hat mir besonders gefallen?“



Abschluss

Die Referentin schließt damit die Fortbildung ab


 AB
14

Modul 4 | Arbeitsblatt 14 (1/2)

Fallbeispiele für seelische Misshandlung

Fallbeispiele

angelehnt am Beispiel: Jörg Maywald.

„Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“. Herder Verlag, 2019. Seite 42

Yara traut sich nicht

Die vierjährige Yara ist sehr schüchtern. Bei Aktivitäten in der Gruppe wartet sie lange und kommt meist als Letzte dran. Obwohl ihre Sprachentwicklung altersgemäß ist, meldet sie sich selten zu Wort und spricht dann sehr leise.

Bei motorischen Herausforderungen zögert sie und lehnt in der Regel ab, sich auf Unbekanntes einzulassen. Während eines Ausflugs in den Wald ergibt sich die Gelegenheit, auf einen auf der Erde liegenden Baumstamm zu klettern. Fast alle Kinder sind mit Begeisterung dabei und können kaum abwarten, hinaufzusteigen und auf dem Stamm zu balancieren. Nicht so Yara. Aus sicherer Entfernung beobachtet sie das Geschehen, ohne sich zu beteiligen. Rita, die Kindertagespflegeperson, wendet sich an Yara. „Auf geht’s, stell dich nicht so an. Die anderen Kinder trauen sich das doch auch!“ Unvermittelt packt sie das Mädchen unter die Arme und hebt sie auf den Baumstamm. Panikartig klammert sich Yara an Rita, die sie daraufhin mit deutlich missbilligender Mimik wieder herunternimmt. Yara ist ganz niedergedrückt.

Elli will nur Nudeln essen

In der Kindertagespflegestelle Abenteuerland hat die Kindertagespflegeperson Petra im Außenbereich einen kleinen Gemüsegarten für die Kinder angelegt. Kinder und Eltern haben dabei mitgeholfen, Pflanzen gesät, gesetzt und regelmäßig gewässert. Einige Wochen später können die ersten Früchte geerntet werden, darunter auch Zucchini. Während es die meisten Kinder kaum abwarten können, ihr eigenes Zucchini-Gemüse zu kochen und zu verspeisen, ist die dreijährige Elli gar nicht begeistert. Auf die Frage von Petra, ob sie die ihr angebotene Zucchini nicht wenigstens kosten möchte, antwortet Elli bestimmt: „Ich mag nur Nudeln. Gemüse schmeckt mir nicht.“ Daraufhin sagt Petra: „Gemüse ist gesund. Wer nicht wenigstens probiert, bekommt auch keinen Nachtisch.“

Timo muss lange auf dem Töpfchen sitzen

Katrin, eine erfahrene Kindertagespflegeperson, legt im Alltag großen Wert auf Sauberkeit und geordnete Abläufe. Mit Kindern, die ihren Ordnungsvorstellungen nicht entsprechen, verwickelt sie sich schnell in Konflikte. Besonders angespannt ist ihr Verhältnis zu dem zweijährigen Timo. In ihrem Beisein gestaltet sich der Toilettengang des Jungen als regelrechter Kampf, denn Katrin möchte, dass er vor dem Mittagsschlaf Blase und Darm entleert, sie kontrolliert es auch. „Du bleibst hier sitzen, bis etwas kommt.“ Timo verweigert sich und macht deutlich, dass er Katrin in dieser Situation nicht in seiner Nähe haben möchte, was die Kindertagespflegeperson aber ignoriert. Manchmal sitzt er bis zu einer halben Stunde auf dem Töpfchen, ohne dass etwas passiert. Kürzlich war er so erschöpft, dass er dabei fast eingeschlafen wäre.

Alex wird durch den Raum geschleift

Der dreijährige Alex ist kaum zu bändigen. Er steigt über Tische und Stühle und greift andere Kinder an. Die Kindertagespflegeperson Simone weiß, dass die alleinerziehende Mutter von Alex große Erziehungsprobleme mit ihm und seinen älteren Bruder hat. Hin und wieder rutscht ihr zu Hause auch mal die Hand aus.

In einer Konfliktsituation in der Kindertagespflegestelle greift Simone den Jungen hart am Arm, schiebt ihn zur Seite und schleift ihn quer durchs Zimmer. Dabei stößt Alex sich den Kopf an einem Holzregal. Er reagiert kaum und scheint den Schmerz nicht zu spüren. Allerdings ist daraufhin an seinem Kopf eine Beule zu sehen. Simone belässt es bei diesem Vorfall, sie informiert auch nicht die Mutter darüber.

AB
14Modul 4 | Arbeitsblatt 14 (2/2)
Fallbeispiele für seelische Misshandlung**Johannes wird am Stuhl festgebunden**

Johannes ist 18 Monate alt und motorisch unruhig. Er hat spät Laufen gelernt und steht noch etwas wacklig auf seinen eigenen Beinen. Auch das selbstständige Essen macht ihm große Mühe. Oft landet der Löffel nicht im Mund, sondern anderswo im Gesicht, an den Haaren oder an seiner Kleidung. Verstärkt wird die Ungeschicklichkeit dadurch, dass er sich nicht aufrechtrecht in dem für ihn noch etwas zu großen Kinderstuhl halten kann. Häufig rutscht er zur Seite oder kippt auf den Tisch und verliert dann die Übersicht. Die Kindertagespflegeperson Gerlinde nimmt sich Johannes in besonderer Weise an und möchte den Jungen unterstützen. Um ihn beim Essen aufrecht zu halten, klemmt sie das aus Hartplastik bestehende Lätzchen des Jungen unter den Teller. Außerdem führt sie eine Kordel um dessen Bauch und bindet ihn damit an der Seite des Stuhls fest. Johannes ist auf diese Weise fixiert und scheint darüber zunächst nicht unglücklich zu sein.



Modul 4 | Arbeitsblatt 15

**Arbeitsauftrag zur Beantwortung der Fragen
zu den Fallbeispielen****Fragen**

1. Welche Kinderrechte werden in diesem Fallbeispiel verletzt?

2. Worin besteht die seelische Misshandlung des Kindes?

3. Welche Argumente findet die Kindertagespflegeperson für ihr missbilligendes Verhalten?

4. Welche Ratschläge geben Sie der Kindertagespflegeperson, damit sie ihre Haltung zu ihren Handlungen verändern kann?

5. Welche Maßnahmen helfen, bereits präventiv zu handeln?

6. Beschreiben Sie die Situation so, dass das Kind positive Erfahrungen machen kann!

**AB
16**

Modul 4 | Arbeitsblatt 16

Marktplatz (auch: One stay - three stray)

Einer bleibt am „Marktstand“ – die anderen holen Informationen ein.
Nach einer Gruppenarbeitsphase werden die Ergebnisse an sog. „Marktständen“ im Unterrichtsraum ausgestellt. Ein TN bleibt am Informationsstand und präsentiert die Arbeitsergebnisse, während die anderen TN ausschwärmen und sich an den Ständen der übrigen Gruppen über deren Arbeit informieren.

1. Phase

Erarbeitung einer Position zu einem u.U. kontroversen Thema in der Gruppe.

2. Phase

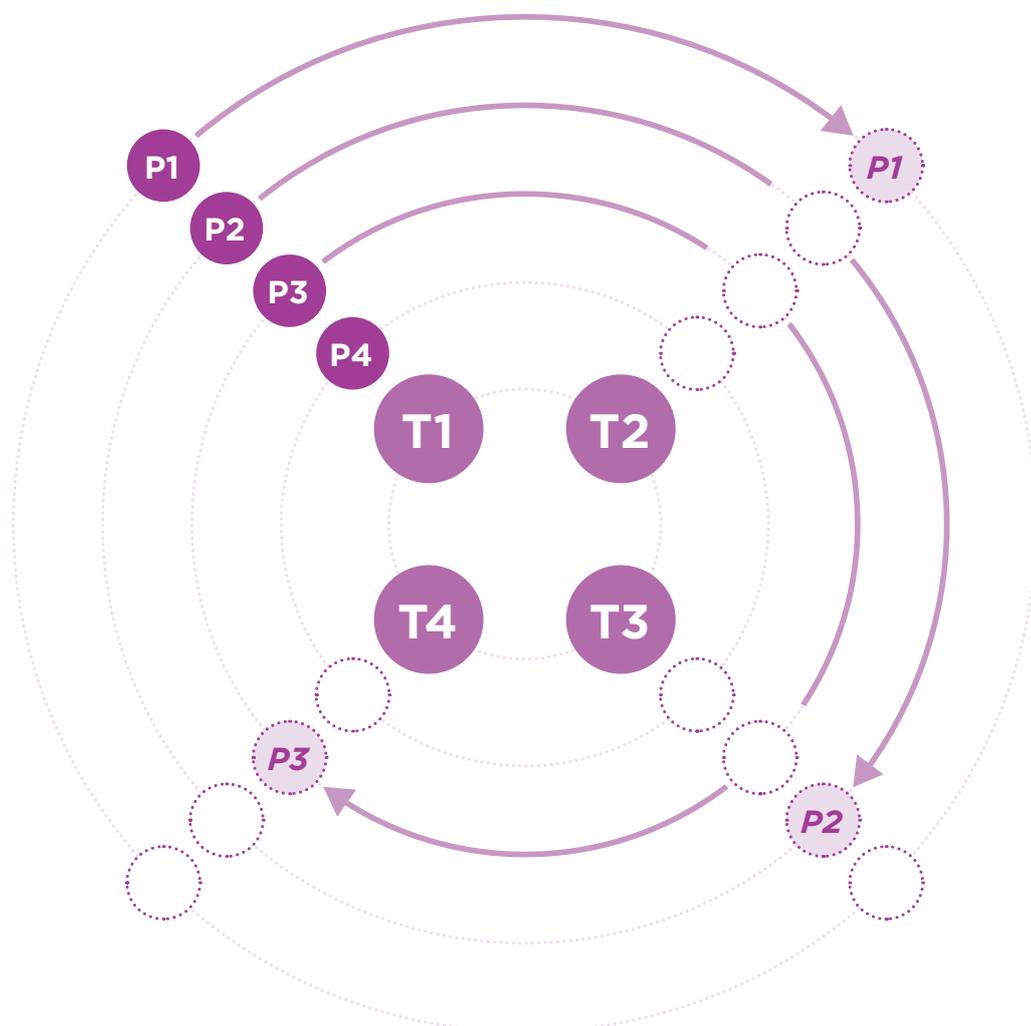
Die TN zählen ab von 1 bis 4. Die Person mit der Nummer 4 bleibt am Tisch, um als Ansprechpartner*in für die Nachbargruppen zur Verfügung zu stehen.

3. Phase

Person 1 geht einen Tisch im Uhrzeigersinn weiter; Person 2 geht zwei Tische im Uhrzeigersinn weiter und Person 3 geht drei Tische im Uhrzeigersinn weiter.

4. Phase

Die drei TN kehren an ihren Ausgangstisch zurück und erklären einander, was sie von den anderen Gruppen erfahren und gelernt haben.



Impressum



Landesverband Kindertagespflege
Baden-Württemberg e.V.
Schloßstraße 66 | 70176 Stuttgart
Telefon 0711/54 89 05-10 | Fax 0711/54 89 05-39
lv@kindertagespflege-bw.de | www.kindertagespflege-bw.de

V.i.S.d.P.

Christine Jerabek, 1. Vorsitzende

Bankverbindung

BW Bank Stuttgart
Kontonummer 24 242 68
BLZ 600 501 01
IBAN DE33 6005 0101 0002 4242 68
BIC SOLADEST600

Autorinnen und Autoren

Maria Leinweber, Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft
Kathrin Geyer, Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft
Sigrid Schaden, Tagesmütter Landkreis Konstanz e.V.
Ines Pruskowski, Tages- und Pflegemütter e.V. Leonberg
Sonja Büttner-Roth, Tageselternverein Main-Tauber-Kreis e.V.
Michaela Schwab, Tageselternverein Bruchsal Landkreis Karlsruhe
Ulla Jagdfeld, Tageselternverein Waiblingen e.V.
Susanne Bader, Verein Welzheimer Wald e.V.
Sabine Mittelmeier-Wahrlich, Tageselternverein Kreis Esslingen e.V.
Cornelia Stark, Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen
Manuela Senger, Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen
Mechthilde Nastold-Schrader, Tagesmütter e.V. Reutlingen
Sandra Laue-Zankl, Tagesmütter e.V. Reutlingen
Cara Buntz, Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Projektleitung

Ines Bloth, Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Redaktion

Ines Bloth und Cara Buntz, Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Graphische Gestaltung

Atelier Rosenberger* Informationsgestaltung
www.atelier-rosenberger.de

Druck

Druckauflage 50

Stuttgart, Mai 2022



Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.
Schloßstraße 66 | 70176 Stuttgart
Telefon 0711/54 89 05-10 | Fax 0711/54 89 05-39
lv@kindertagespflege-bw.de | www.kindertagespflege-bw.de



RESPEKT
KINDER RECHTE SCHUTZ WOHL

Gefördert durch

